



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2019

1

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 23. November 2018.....	3
Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 23. November 2018.....	3
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besol- dung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungs- gesetzes Vom 28. November 2018	4
Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien Vom 22. November 2018.....	17
Rechtsverordnung über die Gewährung von Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen (Stellenzulagenverordnung – StZulVO) Vom 29. November 2018.....	18

II. Bekanntmachungen

Beschluss über die Abänderung und Neufassung von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes 2018 Vom 23. November 2018.....	19
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsbeschluss) Vom 23. November 2018.....	19
Vertrag nach § 17 und 32 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen Aufgaben und die Zusam- menarbeit Vom 15. November 2018.....	29
Organisationssatzung für das Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münster- dorf Vom 3. Dezember 2018.....	32
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elms- horn Vom 4. Dezember 2018.....	34
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung Vom 8. August 2018.....	35
Aufhebung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen.....	38

Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Georgen Waren Vom 7. Dezember 2018.....	39
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Hanshagen sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen Vom 10. Dezember 2018.....	40
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	41
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	41
Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 7. Dezember 2018.....	42
Änderung Kollektenplan.....	42
Zusammensetzung der II. Landessynode – 1. Änderungsbekanntmachung Vom 6. Dezember 2018.....	43
Pfarrstellenänderungen.....	43
Pfarrstellenerrichtungen.....	44
Pfarrstellenaufhebungen.....	44
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	44
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	61
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	62
Soziale und bildende Berufe.....	66
V. Personalmeldungen	
.....	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 23. November 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge“.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge

(1) 1Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Justizvollzugs- und Abschiebeeinrichtungen durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum Land Schleswig-Holstein im kirchlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, und deren Besoldung während der Beurlaubung geringer ist als nach diesem Kirchengesetz, wird eine monatliche widerrufliche Ausgleichszulage aus Mitteln des zuständigen Hauptbereichs gewährt. 2Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschieds zwischen der jeweils gewährten Besoldung beim Land einschließlich der Sonderzahlungen und etwaiger Zulagen und der Besoldung, die ihnen im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, gewährt.

(2) 1Die Höhe der Ausgleichszulage nach Absatz 1 wird zu Beginn der Beurlaubung für das laufende Kalenderjahr sowie im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr vorläufig festgesetzt. 2Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors oder die durch das Land gewährte Besoldung in erheblichem Maß, hat sie bzw. er dies unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Zulage zuständigen Stelle anzuzeigen. 3In diesem Fall ist die Höhe der Zulage unterjährig neu festzusetzen. 4Die Ausgleichszulage wird für das laufende Kalenderjahr im Dezember eines jeden Jahres sowie bei der Beendigung der Beurlaubung abgerechnet. 5Die Ausgleichszulage steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes zum Land Schleswig-Holstein beurlaubten Pastoren wird die Zulage für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 unverzüglich nach der Verkündung die-

ses Kirchengesetzes im Kirchlichen Amtsblatt festgesetzt.“

Artikel 2 Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Dem § 2 Absatz 2 der Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150), die zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 519) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Dienstbezügen, sonstigen Bezügen und Zuschlägen zählt nicht die Ausgleichszulage nach § 13a Kirchenbesoldungsgesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 17. November 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 23. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:24-3 – DAR Lu

Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 23. November 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 (Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz 2018/2019/2020)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen entsprechend Anwendung.

Artikel 2**Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Dem § 2 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Monatsbeträge der Amtszulagen nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach Absatz 6 teil. ²Das Landeskirchenamt macht die Monatsbeträge nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 im Bundesgesetzblatt in Kraft. ²Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 17. November 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 23. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:1:3 – DAR Lu

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 28. November 2018

Das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3) tritt mit Wirkung vom 14. November 2018 in Kraft.

Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2018/2019/2020

Die Landessynode hat am 17. November 2018 das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 beschlossen.

Danach vollzieht sich die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in folgenden drei Schritten:

- Erhöhung um 2,99 Prozent ab dem 1. März 2018,
- Erhöhung um 3,09 Prozent ab dem 1. April 2019,
- Erhöhung um 1,06 Prozent ab dem 1. März 2020.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich

- zum 1. März 2018 um 50 Euro,
- zum 1. März 2019 um 50 Euro.

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die neuen Besoldungstabellen samt den Monatsbeträgen der Amtszulagen nach § 2 Absatz 7 Kirchenbesoldungsgesetz bekannt.

Kiel, 28. November 2018

Landeskirchenamt

L u n c k e

Az.: G:LKND:1:3 – DAR Lu

*

Anlage 1

Gültig ab 1. März 2018

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8		
A 2	2 127,35	2 174,74	2 223,41	2 259,88	2 297,58	2 335,28	2 372,96	2 410,66		
A 3	2 208,82	2 258,66	2 308,51	2 348,65	2 388,77	2 428,89	2 469,03	2 509,15		
A 4	2 255,04	2 314,60	2 374,18	2 421,60	2 469,03	2 516,45	2 563,86	2 607,65		
A 5	2 272,03	2 346,20	2 405,77	2 464,17	2 522,54	2 582,13	2 640,48	2 697,63		
A 6	2 320,67	2 407,03	2 494,55	2 561,43	2 630,75	2 697,63	2 771,80	2 836,25		
A 7	2 436,20	2 512,81	2 613,76	2 717,08	2 818,01	2 920,16	2 996,77	3 073,37		
A 8	2 577,25	2 669,68	2 799,77	2 931,12	3 062,42	3 153,62	3 246,04	3 337,24		
A 9	2 781,52	2 872,73	3 016,23	3 162,14	3 305,60	3 403,13	3 504,60	3 603,54		
A 10	2 977,30	3 102,54	3 283,74	3 465,74	3 651,12	3 780,14	3 909,13	4 038,18		
A 11	3 403,13	3 594,76	3 785,15	3 976,78	4 108,29	4 239,81	4 371,33	4 502,87		
A 12	3 648,64	3 875,34	4 103,30	4 329,99	4 487,82	4 643,12	4 799,69	4 958,77		
A 13	4 278,65	4 491,58	4 703,24	4 916,18	5 062,73	5 210,53	5 357,06	5 501,10		
A 14	4 400,14	4 674,43	4 950,00	5 224,29	5 413,41	5 603,82	5 792,94	5 983,34		
A 15	5 378,35	5 626,37	5 815,48	6 004,63	6 193,77	6 381,64	6 569,52	6 756,13		
A 16	5 933,22	6 221,33	6 439,25	6 657,19	6 873,89	7 093,09	7 311,02	7 526,46		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 22,26 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,71 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 756,13
B 2	7 848,36
B 3	8 310,52
B 4	8 794,00
B 5	9 348,89
B 6	9 876,22
B 7	10 384,73
B 8	10 917,03
B 9	11 577,13
B 10	13 627,52
B 11	14 157,33

Anlage 2**Gültig ab 1. März 2018**

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
143,34	265,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,53 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 381,77 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 120,77 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 128,20 Euro

Anlage 3**Gültig ab 1. März 2018**

Anwärtergrundbetrag, Vikariatsbezüge

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1095,56
A 5 bis A 8	1218,99
A 9 bis A 11	1273,38
A 12	1416,69
A 13	1484,68

Anlage 4

Gültig ab 1. März 2018

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Anlage B zum KBesG II. Zulagen, Amtszulagen	
I. Funktionszulagen		Zulagen	
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen		Vorbemerkung	
	778,30	Nummer 1	100,31
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat		Nummer 2 Buchstabe a	115,50
	1 543,33	Nummer 2 Buchstabe b	84,00
		Amtszulagen	
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates		Besoldungsgruppe	Fußnote
	1 869,27	A 12	1
			180,01
		A 13	5
			215,93
4. Präsident des Oberkirchenrates	2 128,71	A 14	3
			215,93
5. Landesbischof	2 807,23	A 15	3
			215,93
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	772,81		

Anlage 5

Gültig ab 1. März 2018

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	2 127,35		2 174,74		2 223,41		2 259,88		2 297,58		2 315,82		2 335,28		2 372,96	
A 3	2 208,82		2 258,66		2 308,51		2 348,65		2 388,77		2 408,23		2 428,89		2 469,03	
A 4	2 255,04		2 314,60		2 374,18		2 421,60		2 469,03		2 490,92		2 516,45		2 563,86	
A 5	2 272,03		2 346,20		2 405,77		2 464,17		2 522,54		2 555,37		2 582,13		2 640,48	
A 6	2 320,67	2 385,14	2 407,03	2 449,58	2 494,55	2 514,03	2 561,43	2 578,48	2 630,75	2 642,90	2 707,35	2 711,80	2 697,63	2 771,80	2 836,25	
A 7	2 436,20	2 495,79	2 512,81	2 576,03	2 613,76	2 656,31	2 717,08	2 736,53	2 818,01	2 899,48	2 920,16	2 957,85	2 920,16	2 996,77	3 073,37	
A 8	2 577,25	2 645,34	2 669,68	2 749,94	2 799,77	2 853,28	2 931,12	2 957,85	3 062,42	3 130,51	3 153,62	3 199,84	3 153,62	3 246,04	3 337,24	
A 9	2 781,52	2 850,86	2 872,73	2 961,50	3 016,23	3 072,16	3 162,14	3 182,82	3 305,60	3 370,07	3 403,13	3 446,96	3 403,13	3 504,60	3 603,54	
A 10	2 977,30	3 073,37	3 102,54	3 215,64	3 283,74	3 356,69	3 465,74	3 502,08	3 651,12	3 745,07	3 780,14	3 844,01	3 780,14	3 909,13	4 038,18	
A 11	3 403,13	3 553,43	3 594,76	3 702,48	3 785,15	3 854,03	3 976,78	4 003,08	4 108,29	4 202,24	4 239,81	4 303,69	4 239,81	4 371,33	4 502,87	
A 12	3 648,64	3 826,48	3 875,34	4 005,60	4 103,30	4 184,69	4 329,99	4 363,84	4 487,82	4 600,54	4 643,12	4 720,79	4 643,12	4 799,69	4 958,77	
A 13	4 278,65	4 471,54	4 491,58	4 664,42	4 703,24	4 857,32	4 916,18	4 985,09	5 062,73	5 114,08	5 210,53	5 243,10	5 210,53	5 357,06	5 501,10	
A 14	4 400,14	4 649,39	4 674,43	4 898,65	4 950,00	5 149,15	5 224,29	5 317,00	5 413,41	5 482,34	5 603,82	5 650,14	5 603,82	5 792,94	5 983,34	
A 15	5 378,35	5 380,89	5 626,37	5 656,42	5 815,48	5 875,63	6 004,63	6 094,82	6 193,77	6 315,25	6 381,64	6 536,95	6 381,64	6 569,52	6 756,13	
A 16	5 933,22	5 935,75	6 221,33	6 253,87	6 439,25	6 508,14	6 657,19	6 762,42	6 873,89	7 017,92	7 093,09	7 272,18	7 093,09	7 311,02	7 526,46	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie um 22,26 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,71 Euro.

Anlage 6

Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 1. März 2018

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 730,96	3 859,60	3 988,14	4 116,78	4 245,40	4 373,99	4 502,58	4 631,16	4 759,78	4 888,37	5 016,97	5 145,60	5 274,18	5 402,77	5 531,35
C 2	3 739,00	3 943,94	4 148,89	4 353,85	4 558,79	4 763,75	4 968,70	5 173,63	5 378,58	5 583,54	5 788,43	5 993,40	6 198,33	6 403,31	6 608,25
C 3	4 110,36	4 342,43	4 574,52	4 806,56	5 038,63	5 270,70	5 502,72	5 734,77	5 966,84	6 198,92	6 430,98	6 663,04	6 895,11	7 127,13	7 359,21
C 4	5 202,86	5 436,15	5 669,43	5 902,72	6 136,02	6 369,29	6 602,54	6 835,81	7 069,07	7 302,36	7 535,65	7 768,89	8 002,19	8 235,46	8 468,73

Gültig ab 1. April 2019

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 846,25	3 978,86	4 111,37	4 243,99	4 376,58	4 509,15	4 641,71	4 774,26	4 906,86	5 039,42	5 171,99	5 304,60	5 437,15	5 569,72	5 702,28
C 2	3 854,54	4 065,81	4 277,09	4 488,38	4 699,66	4 910,95	5 122,23	5 333,50	5 544,78	5 756,07	5 967,29	6 178,60	6 389,86	6 601,17	6 812,44
C 3	4 237,37	4 476,61	4 715,87	4 955,08	5 194,32	5 433,56	5 672,75	5 911,97	6 151,22	6 390,47	6 629,70	6 868,93	7 108,17	7 347,36	7 586,61
C 4	5 363,63	5 604,13	5 844,62	6 085,11	6 325,62	6 566,10	6 806,56	7 047,04	7 287,50	7 528,00	7 768,50	8 008,95	8 249,46	8 489,94	8 730,41

Gültig ab 1. März 2020

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 887,02	4 021,04	4 154,95	4 288,98	4 422,97	4 556,95	4 690,91	4 824,87	4 958,87	5 092,84	5 226,81	5 360,83	5 494,78	5 628,76	5 762,70
C 2	3 895,40	4 108,91	4 322,43	4 535,96	4 749,48	4 963,01	5 176,53	5 390,04	5 603,55	5 817,08	6 030,54	6 244,09	6 457,59	6 671,14	6 884,65
C 3	4 282,29	4 524,06	4 765,86	5 007,60	5 249,38	5 491,16	5 732,88	5 974,64	6 216,42	6 458,21	6 699,97	6 941,74	7 183,52	7 425,24	7 667,03
C 4	5 420,48	5 663,53	5 906,57	6 149,61	6 392,67	6 635,70	6 878,71	7 121,74	7 364,75	7 607,80	7 850,85	8 093,84	8 336,90	8 579,93	8 822,95

Anlage 7

Gültig ab 1. April 2019

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
A 2	2 193,09	2 241,94	2 292,11	2 329,71	2 368,58	2 407,44	2 446,28	2 485,15	2 524,02	2 562,89
A 3	2 277,07	2 328,45	2 379,84	2 421,22	2 462,58	2 503,94	2 545,32	2 586,68	2 628,05	2 669,41
A 4	2 324,72	2 386,12	2 447,54	2 496,43	2 545,32	2 594,21	2 643,08	2 688,23	2 733,38	2 778,53
A 5	2 342,24	2 418,70	2 480,11	2 540,31	2 600,49	2 661,92	2 722,07	2 780,99	2 839,91	2 898,83
A 6	2 392,38	2 481,41	2 571,63	2 640,58	2 712,04	2 780,99	2 857,45	2 923,89	2 990,33	3 056,77
A 7	2 511,48	2 590,46	2 694,53	2 801,04	2 905,09	3 010,39	3 089,37	3 168,34	3 247,31	3 326,28
A 8	2 656,89	2 752,17	2 886,28	3 021,69	3 157,05	3 251,07	3 346,34	3 440,36	3 534,38	3 628,40
A 9	2 867,47	2 961,50	3 109,43	3 259,85	3 407,74	3 508,29	3 612,89	3 714,89	3 816,89	3 918,89
A 10	3 069,30	3 198,41	3 385,21	3 572,83	3 763,94	3 896,95	4 029,92	4 162,96	4 295,99	4 428,99
A 11	3 508,29	3 705,84	3 902,11	4 099,66	4 235,24	4 370,82	4 506,40	4 642,01	4 777,61	4 913,21
A 12	3 761,38	3 995,09	4 230,09	4 463,79	4 626,49	4 786,59	4 948,00	5 112,00	5 274,00	5 436,00
A 13	4 410,86	4 630,37	4 848,57	5 068,09	5 219,17	5 371,54	5 522,59	5 671,08	5 819,57	5 968,05
A 14	4 536,10	4 818,87	5 102,96	5 385,72	5 680,68	5 776,98	5 971,94	6 168,23	6 364,52	6 560,81
A 15	5 544,54	5 800,22	5 995,18	6 190,17	6 385,16	6 578,83	6 772,52	6 964,89	7 159,16	7 353,43
A 16	6 116,56	6 413,57	6 638,22	6 862,90	7 086,29	7 312,27	7 536,93	7 759,03	7 981,13	8 203,23

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 22,95 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 10,01 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 964,89
B 2	8 090,87
B 3	8 567,32
B 4	9 065,73
B 5	9 637,77
B 6	10 181,40
B 7	10 705,62
B 8	11 254,37
B 9	11 934,86
B 10	14 048,61
B 11	14 594,79

Anlage 8**Gültig ab 1. April 2019**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
147,78	274,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 126,32 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 393,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 124,50 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 132,16 Euro

Anlage 9**Gültig ab 1. März 2019**

Anwärtergrundbetrag, Vikariatsbezüge

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag(Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1145,56
A 5 bis A 8	1268,99
A 9 bis A 11	1323,38
A 12	1466,69
A 13	1534,68

Anlage 10

Gültig ab 1. April 2019

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Anlage B zum KBesG II. Zulagen, Amtszulagen	
I. Funktionszulagen			
1.	Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	802,35	
		Zulagen	
		Vorbemerkung	
		Nummer 1	100,31
2.	Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1 591,02	
		Amtszulagen	
		Besoldungsgruppe	
		Fußnote	
3.	Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	A 12	185,57
			1
		A 13	222,60
			5
4.	Präsident des Oberkirchenrates	A 14	222,60
			3
5.	Landesbischof	A 15	222,60
			3
II.	Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	796,69	

Anlage 11

Gültig ab 1. April 2019

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)										
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 7
A 2	2 193,09	2 241,94	2 292,11	2 329,71	2 338,48	2 387,38	2 407,44	2 435,01	2 446,28	2 485,15	
A 3	2 277,07	2 328,45	2 379,84	2 421,22	2 431,24	2 482,64	2 503,94	2 535,29	2 545,32	2 586,68	
A 4	2 324,72	2 386,12	2 447,54	2 496,43	2 506,47	2 567,89	2 594,21	2 628,05	2 643,08	2 688,23	
A 5	2 342,24	2 418,70	2 480,11	2 540,31	2 560,36	2 634,33	2 661,92	2 707,02	2 722,07	2 780,99	
A 6	2 392,38	2 481,41	2 571,63	2 640,58	2 658,16	2 724,57	2 780,99	2 791,01	2 857,45	2 923,89	
A 7	2 511,48	2 590,46	2 694,53	2 801,04	2 821,09	2 989,07	3 010,39	3 049,25	3 089,37	3 168,34	
A 8	2 656,89	2 752,17	2 866,28	3 021,69	3 049,25	3 227,24	3 251,07	3 298,72	3 346,34	3 440,36	
A 9	2 867,47	2 938,95	3 109,43	3 259,85	3 281,17	3 474,21	3 508,29	3 553,47	3 612,89	3 714,89	
A 10	3 069,30	3 168,34	3 385,21	3 572,83	3 610,29	3 860,79	3 896,95	3 962,79	4 029,92	4 162,96	
A 11	3 508,29	3 663,23	3 902,11	4 099,66	4 126,78	4 332,09	4 370,82	4 436,67	4 506,40	4 642,01	
A 12	3 761,38	3 944,72	4 230,09	4 463,79	4 498,68	4 742,70	4 786,59	4 866,66	4 948,00	5 112,00	
A 13	4 410,86	4 609,71	4 848,57	5 068,09	5 139,13	5 272,11	5 371,54	5 405,11	5 522,59	5 671,08	
A 14	4 536,10	4 793,06	5 102,96	5 385,72	5 481,30	5 651,74	5 776,96	5 824,73	5 971,94	6 168,23	
A 15	5 544,54	5 547,16	5 995,18	6 190,17	6 283,15	6 510,39	6 578,83	6 738,94	6 772,52	6 964,89	
A 16	6 116,56	6 413,57	6 636,22	6 862,90	6 971,38	7 234,77	7 312,27	7 496,99	7 536,93	7 759,03	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie um 22,95 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 10,01 Euro.

Anlage 12

Gültig ab 1. März 2020

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8		
A 2	2 216,34	2 265,70	2 316,41	2 354,40	2 393,69	2 432,96	2 472,21	2 511,49		
A 3	2 301,21	2 353,13	2 405,07	2 446,88	2 488,68	2 530,48	2 572,30	2 614,10		
A 4	2 349,36	2 411,41	2 473,48	2 522,89	2 572,30	2 621,71	2 671,10	2 716,73		
A 5	2 367,07	2 444,34	2 506,40	2 567,24	2 628,06	2 690,14	2 750,92	2 810,47		
A 6	2 417,74	2 507,71	2 598,89	2 668,57	2 740,79	2 810,47	2 887,74	2 954,88		
A 7	2 538,10	2 617,92	2 723,09	2 830,73	2 935,88	3 042,30	3 122,12	3 201,92		
A 8	2 685,05	2 781,34	2 916,87	3 053,72	3 190,51	3 285,53	3 381,81	3 476,83		
A 9	2 897,87	2 992,89	3 142,39	3 294,40	3 443,86	3 545,48	3 651,19	3 754,27		
A 10	3 101,83	3 232,31	3 421,09	3 610,70	3 803,84	3 938,26	4 072,64	4 207,09		
A 11	3 545,48	3 745,12	3 943,47	4 143,12	4 280,13	4 417,15	4 554,17	4 691,22		
A 12	3 801,25	4 037,44	4 274,93	4 511,11	4 675,53	4 837,33	5 000,45	5 166,19		
A 13	4 457,62	4 679,45	4 899,96	5 121,81	5 274,49	5 428,48	5 581,13	5 731,19		
A 14	4 584,18	4 869,95	5 157,05	5 442,81	5 639,84	5 838,22	6 035,24	6 233,61		
A 15	5 603,31	5 861,70	6 058,73	6 255,79	6 452,84	6 648,57	6 844,31	7 038,72		
A 16	6 181,40	6 481,55	6 708,59	6 935,65	7 161,40	7 389,78	7 616,82	7 841,28		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 23,19 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 10,12 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	7 038,72
B 2	8 176,63
B 3	8 658,13
B 4	9 161,83
B 5	9 739,93
B 6	10 289,32
B 7	10 819,10
B 8	11 373,67
B 9	12 061,37
B 10	14 197,53
B 11	14 749,49

Anlage 13

Gültig ab 1. März 2020

Familienzuschlag
 (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
149,36	277,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

– Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 125,82 Euro
 – Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 133,56 Euro

Anlage 14

Gültig ab 1. März 2020

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Anlage B zum KBesG II. Zulagen, Amtszulagen	
I. Funktionszulagen		Zulagen	
1.	Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	Vorbemerkung Nummer 1	100,31
	810,85		
2.	Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	Nummer 2 Buchstabe a Nummer 2 Buchstabe b	115,50 84,00
	1 607,88		
		Amtszulagen	
3.	Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	Besoldungsgruppe A 12	Fußnote 1 187,54
	1 947,46	A 13	5 224,96
4.	Präsident des Oberkirchenrates	A 14	3 224,96
	2 217,75	A 15	3 224,96
5.	Landesbischof		
	2 924,65		
II.	Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfbesO)		
	805,13		

Anlage 15

Gültig ab 1. März 2020

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	2 216,34		2 265,70		2 316,41		2 354,40		2 363,27		2 432,96		2 472,21		2 511,49	
A 3	2 301,21		2 353,13		2 405,07		2 446,88		2 457,01		2 530,48		2 572,30		2 614,10	
A 4	2 349,36		2 411,41		2 473,48		2 522,89		2 533,04		2 621,71		2 671,10		2 716,73	
A 5	2 367,07		2 444,34		2 506,40		2 567,24		2 587,50		2 690,14		2 750,92		2 810,47	
A 6	2 417,74	2 484,90	2 507,71	2 552,04	2 598,89	2 619,18	2 668,57	2 686,34	2 740,79	2 753,45	2 810,47	2 820,59	2 887,74		2 954,88	
A 7	2 538,10	2 600,18	2 617,92	2 683,78	2 723,09	2 767,42	2 830,73	2 850,99	2 935,88	3 020,75	3 042,30	3 081,57	3 122,12	3 141,12	3 201,92	
A 8	2 685,05	2 755,99	2 781,34	2 864,96	2 916,87	2 972,63	3 053,72	3 081,57	3 190,51	3 261,45	3 285,53	3 333,69	3 381,81	3 405,86	3 476,83	
A 9	2 897,87	2 970,10	2 992,89	3 085,37	3 142,39	3 200,66	3 294,40	3 315,95	3 443,86	3 511,04	3 545,48	3 591,14	3 651,19	3 673,35	3 754,27	
A 10	3 101,83	3 201,92	3 232,31	3 350,14	3 421,09	3 497,09	3 610,70	3 648,56	3 803,84	3 901,71	3 938,26	4 004,80	4 072,64	4 106,59	4 207,09	
A 11	3 545,48	3 702,06	3 745,12	3 857,35	3 943,47	4 015,24	4 143,12	4 170,52	4 280,13	4 378,01	4 417,15	4 483,70	4 554,17	4 588,09	4 691,22	
A 12	3 801,25	3 986,53	4 037,44	4 173,14	4 274,93	4 359,73	4 511,11	4 546,37	4 675,53	4 792,97	4 837,33	4 918,25	5 000,45	5 042,21	5 166,19	
A 13	4 457,62	4 658,57	4 679,45	4 859,52	4 899,96	5 060,49	5 121,81	5 193,60	5 274,49	5 327,99	5 428,48	5 462,40	5 581,13	5 596,78	5 731,19	
A 14	4 584,18	4 843,87	4 869,95	5 103,55	5 157,05	5 364,53	5 442,81	5 539,40	5 639,84	5 711,65	5 838,22	5 886,47	6 035,24	6 060,06	6 233,61	
A 15	5 603,31	5 605,96	5 861,70	5 893,01	6 058,73	6 121,40	6 255,79	6 349,75	6 452,84	6 579,40	6 648,57	6 810,37	6 844,31	6 849,51	7 038,72	
A 16	6 181,40	6 184,02	6 481,55	6 515,45	6 708,59	6 780,36	6 935,65	7 045,28	7 161,40	7 311,46	7 389,78	7 576,36	7 616,82	7 623,32	7 841,28	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie um 23,19 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 10,12 Euro.

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zu dem
Partnerschaftsvertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland und der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Rumänien
Vom 22. November 2018**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1Dem Abschluss des Partnerschaftsvertrags zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien wird zugestimmt. 2Er wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. September 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 22. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 1586-8 – M Ch/R Lw

*

**Partnerschaftsvertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Rumänien**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Erste Kirchenleitung, und die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen den folgenden Vertrag:

Präambel

Im Glauben an die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche, im Bewusstsein der geschenkten Kirchengemeinschaft auf Grundlage des biblischen und reformatorischen Erbes, der lutherischen Tradition und der Leuenberger Konkordie und mit Blick auf die seit vielen Jahren gelebte Gemeinschaft in Form ökumenischer Partnerschaft schließen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und die Evange-

lisch-Lutherische Kirche in Rumänien zur Bestätigung und Bekräftigung ihrer Partnerschaft diesen Vertrag. Ermutigt durch das Wort von Jesus Christus, „... damit sie eins sind ...“ (Joh 17,11), beten sie für die Vertiefung der Partnerschaft als Zeichen von sichtbarer Einheit der Kirche.

§ 1

Partnerschaft

(1) 1Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedingungen kirchlichen Lebens dient die Partnerschaft der Förderung der Verständigung zwischen den Kirchen und der gegenseitigen Stärkung der Kirchen in Dienst und Zeugnis in der Welt. 2Aus diesem Grund praktizieren die Kirchen Zusammenarbeit auf möglichst vielen Ebenen ihres kirchlichen Lebens.

(2) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

1. in gottesdienstlicher Gemeinschaft und im Gebet füreinander,
2. im Teilen von wichtigen Vorgängen, Einsichten und Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft, um sich gegenseitig zu informieren und gemeinsam zu beraten,
3. in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinden, um durch das Kennenlernen des anderen Kontextes ökumenisches Lernen anzustoßen; dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen, und
4. in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf verschiedenen Gebieten kirchlicher und diakonischer Arbeit durch Maßnahmen und Programme und in dem damit verbundenen Teilen von materiellen und geistlichen Ressourcen.

§ 2

Ökumene

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen sorgen die Kirchen für eine Vertiefung der ökumenischen Verbindungen.

§ 3

Evaluation

Ziele und Erfahrungen der Partnerschaft sowie dieser Vertrag sollen regelmäßig, in Abständen von fünf Jahren, evaluiert werden.

§ 4

Bekanntmachung, Inkrafttreten

1Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen. 2Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft. 3Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt beider Kir-

chen bekannt gemacht. ⁴Der Vertrag wird in ungarischer und deutscher Sprache verfasst und ausgetauscht. ⁵Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

—————

**Rechtsverordnung
über die Gewährung von Stellenzulagen
für herausgehobene Funktionen auf Zeit
in den Kirchenkreisen
(Stellenzulagenverordnung – StZulVO)
Vom 29. November 2018**

Aufgrund des § 13 Absatz 6 Satz 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Gewährung von Stellenzulagen für Pastorinnen und Pastoren in herausgehobenen Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen sowie das Verfahren der Erstattung.

§ 2

**Gewährung von Stellenzulagen für
herausgehobene Funktionen auf Zeit in den
Kirchenkreisen**

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A:

1. Diakoniepastorin bzw. Diakoniepastor des Diakonischen Werks Hamburg-West/Südholstein;
2. Diakoniepastorin bzw. Diakoniepastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Gemeindediakonie Lübeck gGmbH;
3. Diakoniepastorin bzw. Diakoniepastor des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
4. Leiterin bzw. Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg;

5. Leiterin bzw. Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises;
6. Leiterin bzw. Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein.

§ 3

Erstattungsverfahren

¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach § 2 sowie die damit verbundenen erhöhten Versorgungsbeiträge zu erstatten. ²Das Landeskirchenamt fordert zum Ende eines jeden Kalenderjahres die in dem Kalenderjahr gewährten Unterschiedsbeträge nach § 2 sowie die damit verbundenen erhöhten Versorgungsbeiträge von den Kirchenkreisen an.

§ 4

Übergangsvorschrift

(1) Auf die in § 2 Nummer 4 bezeichnete Funktion findet diese Rechtsverordnung erst mit der Neubesetzung der entsprechenden Pfarrstelle für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Anwendung.

(2) Die Unterschiedsbeträge nach § 2 sowie die damit verbundenen erhöhten Versorgungsbeiträge, die für das Kalenderjahr 2018 anfallen, sind nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unterjährig zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

*

Schwerin, 29. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:101 – DAR Lu

—————

II. Bekanntmachungen

Beschluss über die Abänderung und Neufassung von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes 2018 Vom 23. November 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

**Beschluss über die Abänderung und Neufassung
von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststel-
lung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das
Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsbeschluss) vom
29. November 2017 (KABl. 2018 S. 23)**

gefasst:

5.1 Sollte sich ein Mehraufkommen an den Einnahmen ergeben, so werden hieraus 12,9 Mio. Euro einbehalten und dem Versorgungssicherungs-Fonds (Stiftungskapital II) der Stiftung Altersversorgung zugeführt.

Ein darüber hinausgehendes Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,82 Prozent bei dem Anteil der Landeskirche und 81,18 Prozent bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

Schwerin, 23. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 0610-3 – FH HI

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsbeschluss) Vom 23. November 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

**Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2019 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2019 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes (AVersStiftG) und der Altersversorgungsstiftungssatzung (AVersStiftSatz).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

Haushalt des Gebäudemanagements
 Haushalt der Institutionsberatung
 Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
 Haushalt des Pastoralkollegs
 Haushalt des Personalkostenbudgets
 Haushalt des Predigerseminars
 Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich	Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
Hauptbereich	Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
Hauptbereich	Gottesdienst und Gemeinde
Hauptbereich	Mission und Ökumene
Hauptbereich	Frauen und Männer, Jugend und Alter mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
Hauptbereich	Medien
Hauptbereich	Diakonie

Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung

3 Verteilung der Einnahmen gem. § 2 Finanzgesetz

Für die Verteilung der Einnahmen 2019 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche: 18,72 %
 Anteil der Kirchenkreise: 81,28 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen

4.1 Einnahmen

4.1.1	Kirchensteuerbruttoaufkommen:	569.900.000 €
	Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO:	36.900.000 €
	Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:	533.000.000 €
4.1.2	Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2015:	12.000.000 €

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten) 3.220.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung) 12.501.200 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein: 13.619.900 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg:

Baupatronate und Baulasten 59.000 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke 108.500 €

Staatsleistungen gesamt: 29.508.400 €

4.1.4 Finanzausgleich der EKD

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt: 8.719.000 €

4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen

(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000)

4.2.1 Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.574.700 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 645.300 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.

4.2.2 Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung

Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV
(Anteil für Kirchenkreis Pommern) 4.686.500 €

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV
(Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 1.711.600 €

Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein 7.769.000 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg
(Anteil für Kirchenkreis Pommern) 50.200 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg
(Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 8.200 €

Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt: 14.225.500 €

4.2.3 Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.

Bauunterhalt Dom Schleswig 187.900 €

Katasterleistungen 226.100 €

4.2.4 Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.

4.3 Vorwegabzug

4.3.1 Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt: 22.356.300 €

4.3.2 Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) berechnet und ergeben 15.990.000 €. Für das Haushaltsjahr 2019 wird der den Betrag von 15.000.000 € übersteigende Anteil nach Nummer 3 des Haushaltsbeschlusses den Kirchenkreisen und der Landeskirche zugeführt.
Für den KED werden bereitgestellt: 15.000.000 €

4.3.3 Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 111.809.500 €

4.4 Schlüsselzuweisungen

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen nach Vorwegabzügen	406.422.100 €
Anteil Kirchenkreise	331.152.700 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	496.700 €
Anteil Landeskirche	76.269.400 €

4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung

Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2015 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2015 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2015 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 12 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise	9.414.400 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	14.100 €
Anteil Landeskirche	2.225.600 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst	360.000 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel und
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10.000.000 €,
- zur Finanzierung der Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen auf dem Campus Domhalbinsel Ratzeburg nach Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zur Höhe von 9.500.000 € und darüber hinaus mit Zustimmung der Landessynode.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,72 % bei dem Anteil der Landeskirche und 81,28 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

6.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen in cbm nach § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	203.145	519.622	225.286	9,24%
Dithmarschen	78.505	135.234	196.425	3,36%
Hamburg-Ost	417.520	1.648.473	1.395.060	21,99%
Hamburg-West/Südholstein	212.350	757.230	332.136	10,62%
Lübeck-Lauenburg	167.750	394.551	695.794	7,79%
Mecklenburg	166.212	1.140.296	3.932.653	11,42%
Nordfriesland	96.921	166.614	363.380	4,39%
Ostholstein	106.133	204.303	167.225	4,58%
Plön-Segeberg	120.241	239.170	148.126	5,19%
Pommern	79.056	486.747	2.153.301	5,31%
Rantzeu-Münsterdorf	93.885	206.142	154.633	4,16%
Rendsburg-Eckernförde	120.367	233.054	160.675	5,18%
Schleswig-Flensburg	155.540	297.346	368.950	6,77%
Insgesamt	2.017.625	6.428.782	10.293.644	100,00%

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2018 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gemäß Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 festgesetzt.

6.2 Der Stichtag der Haushaltsplanung 2020 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2019 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen**7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt**

7.1 Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

- 7.2 Aus dem 55 %-Anteil wird vorab ein Betrag in Höhe von 550.000 € zum Ausgleich unter den Hauptbereichen bei den von ihnen finanzierten Pfarrstellen einbehalten. Der danach verbleibende Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich Schule, Gemeinde- u. Religionspädagogik		17,34 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	11,13 %		4.560.100 €
- Vertragliche Leistungen	6,21 %		2.544.300 €
Hauptbereich Seelsorge u. gesellschaftlicher Dialog		14,99 %	6.141.700 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde		8,40 %	3.441.600 €
Hauptbereich Mission und Ökumene		12,61 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	6,08 %		2.491.100 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.675.400 €
Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter		12,20 %	4.998.500 €
Hauptbereich Medien		9,94 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	5,54 %		2.269.800 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	4,40 %		1.802.700 €
Hauptbereich Diakonie		24,52 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	7,49 %		3.068.800 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	5,99 %		2.454.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	3,64 %		1.491.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schl.-Holstein	5,93 %		2.429.600 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		602.300 €
		100,00 %	40.971.500 €

- 7.3 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 mit einem Betrag von 610.200 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Bis zur Erreichung des Bestandes von 60 % können die freien Rücklagen der Haushalte nach Satz 1 angerechnet werden.

9.3 Zweckgebundene Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Beim Haushalt Verteilung wird aus dem 45 %-Anteil der zweckgebundenen Rücklage „Baumaßnahmen im Bereich von Leitung und Verwaltung“ ein Betrag in Höhe von 1.450.000 € zugeführt.

9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe oder Kostenstelle den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.5 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird unter Berücksichtigung der geplanten Bilanzbewegungen ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.6 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten.

Über die Personalkostenrücklage des Haushaltes Leitung und Verwaltung entscheidet der Präsident des Landeskirchenamtes. Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage nach Nr. 9.3 entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes; bei Entnahmen über 100.000 € ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

- 10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, das Gebäudemanagementgesetz, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d.h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.
- 10.2** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.6 zu beachten.
- 10.3** Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.9 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.6, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.
- 10.4** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.5** Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG die Steuerungsgremien sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich nach § 26 HBG	70 %
Haushalt Hauptbereich „ <i>Vertragliche Leistungen</i> “	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 27 HBG	70 %
Haushalt Hauptbereich nach § 28 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 29 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 30 HBG	80 %
Haushalt Hauptbereich nach § 31 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 32 HBG	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.6** Für mehrjährige durch den Hauptbereich initiierte Projekte sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

- 10.7** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.5 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs nach § 26 HBG, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind. Die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke haben keinen Anspruch auf Zuweisungen aus den Rücklagen der Hauptbereiche.
- 10.9** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2019 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.
Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches nach § 26 HBG und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 15 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.
- 10.10** Das Steuerungsgremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.
- 10.11** Die Aufteilung der nach Nr. 7.2 vorab bereitgestellten Mittel erfolgt nach Beratung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche durch Beschluss des Landeskirchenamtes.
- 11 Stellenplan**
In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.
Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 7 KBesG und § 11 KVersG**
Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 7 KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.
- 14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**
Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

- 15.1** Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.
- 15.2** Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31. Dezember 2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes wurden zunächst aus der Sonderfondsrücklage bedient. Die Sonderfondsrücklage ist erschöpft und die Verpflichtungen werden von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt. In 2019 sind Verpflichtungen in Höhe von 79.300 € zu decken.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

- 16.1** Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.
- 16.2** Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

17 § 34 Absatz 4 KRHhFVO – Festlegung der zuständigen Stelle

Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2019 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

- 19.1** Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2021 beträgt die Differenz 5,6 %.
- 19.2** Die Bildung einer Rückstellung nach Nr. 19.1 entfällt für drittmittelfinanzierte Stellen, wenn der Drittmittelgeber die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung nicht erstattet.
- 19.3** Der Anteil der Landeskirche aus der Abrechnung der Clearingmittel nach Nr. 4.5 bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. € ist der VBL-Rückstellung zuzuführen.
- 19.4** Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung des für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehns erforderlich werden, so können zur Finanzierung die in den Rückstellungen nach Nr. 19.1 bis Nr. 19.3 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 23. November 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 0610-3 – FH HI

**Vertrag
nach § 17 und 32 des Kirchengesetzes über
die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über
die Wahrnehmung von gemeinsamen
diakonischen Aufgaben und
die Zusammenarbeit
Vom 15. November 2018**

Der Vertrag nach § 17 und 32 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

– im Folgenden Nordkirche genannt –

und

dem Diakonischen Werk Hamburg –
Landesverband der Inneren Mission e.V.

– im Folgenden Diakonisches Werk Hamburg
genannt –

und

dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.

– im Folgenden Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
genannt –

und

dem Diakonischen Werk
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

– im Folgenden Diakonisches Werk Mecklenburg-
Vorpommern genannt –

wird nachstehend veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar
2019 in Kraft.

Kiel, 4. Dezember 2018

Landeskirchenamt

Dr. Berg

Az.: NK 4896 – M Be/M Bo

*

Präambel

Die Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder Herkunft. In zeitgemäßer Weise handelt sie gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, pflegend und emanzipierend. Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Auf der Basis der in § 1 und 2 des Diakoniesgesetzes und der in § 17 und § 32 des Hauptbereichsgesetzes beschriebenen Grundlagen über die Wahrnehmung des gemeinsamen diakonischen Auftrags und die

Grundstruktur des Hauptbereichs Diakonie regelt dieser Vertrag die Zusammenarbeit zwischen der Nordkirche und dem Diakonischen Werk Hamburg, dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern im Hauptbereich Diakonie.

§ 1

Grundsätze

(1) 1. Zum Hauptbereich Diakonie der Nordkirche gehören gemäß § 32 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG) das Diakonische Hilfswerk Hamburg und das Diakonische Hilfswerk Schleswig-Holstein. 2. Die Rechtsverhältnisse, die Steuerung und die Grundzüge der Arbeit beider Hilfswerke sind geregelt im Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß Artikel 121 Absatz 3 der Verfassung als rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit Werke der Landeskirche.

(3) Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 32 Absatz 3 HBG dem Hauptbereich Diakonie angeschlossen.

(4) 1. Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erkennen gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 4 HBG die Regelungen für die Diakonische Hilfswerke an. 2. Den Diakonischen Werken Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder Gremienbeschlüssen an das Diakonische Hilfswerk Hamburg sowie an kirchlich-diakonische Einrichtungen Zahlungen aus dem Budget des Hauptbereichs Diakonie geleistet werden. 3. Die Landeskirche ist berechtigt, in diesem Bereich bestehende Rechtsverpflichtungen zu verlängern und neue Rechtsverpflichtungen zu begründen. 4. Diese Rechtsverpflichtungen haben – auch wenn sie zukünftig wegfallen oder neu begründet werden – keinen Einfluss auf die Höhe der institutionellen Förderung der Diakonischen Werke – Landesverbände, sondern obliegen der Gestaltungsfreiheit der Landeskirche.

(5) 1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Ziel dieses Vertrags die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der Nordkirche und der Diakonischen Werke – Landesverbände gemäß § 32 Absatz 1 i. V. m. § 17 HBG und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags ist. 2. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu strukturell vertrauensgebundener Kooperation bei gemeinsamer Orientierung an den Markierungspunkten Verschiedenheit, Verlässlichkeit, Vertrauen und Transparenz.

(6) 1. Die Einbindung weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit gemäß § 4 HBG in den

Hauptbereich Diakonie kann gemäß § 32 Absatz 3 i. V. m. § 17 HBG erfolgen. ²Der Vertrag bedarf der Einwilligung aller Vertragsparteien.

§ 2 Steuerung

(1) Die Vertragsparteien nehmen die Aufgaben gemäß § 32 Absatz 1 HBG wahr.

(2) Als Steuerungsgremium gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 2 HBG wird der Diakonische Rat der Diakonischen Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e. V. bestimmt.

(3) ¹Der Diakonische Rat setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem (die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof),
2. den stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz als stellvertretende Vorsitzende (die Vorsitzenden der Aufsichtsräte der Diakonischen Werke – Landesverbände),
3. den Landespastoren bzw. den Landespastorinnen der Diakonischen Werke – Landesverbände,
4. dem zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts als beratendes Mitglied.

²Die weiteren Mitglieder der Vorstände der Diakonischen Werke – Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rats mit beratender Stimme teil. ³Außerdem nimmt die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent aus dem Landeskirchenamt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Diakonischen Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e. V. zum Diakonischen Rat in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, wenn und solange er seine Funktion als Steuerungsgremium des Hauptbereichs Diakonie wahrnimmt.

(5) ¹Der Diakonische Rat als Steuerungsgremium tagt in der Regel zwei Mal jährlich. ²Darüber hinaus kann er auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 b) der Satzung mit einer Frist von einem Monat nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei der Geschäftsführung von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden.

(6) Die Geschäftsführung des Hauptbereichs Diakonie und des Diakonischen Rats als Steuerungsgremium obliegt in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Hauptbereichs dem Landeskirchenamt.

§ 3

Sprecherin bzw. Sprecher des Hauptbereichs Diakonie

(1) ¹Die Mitglieder des Steuerungsgremiums wählen aus dem Kreis der dem Steuerungsgremium angehörenden Landespastorinnen und Landespastoren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 sowie eine beauftragte Vertreterin bzw. einen beauftragten Vertreter gemäß § 19 Absatz 1 HBG auf mindestens zwei Jahre. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hält die Verbindung zur Gesamtkonferenz der Hauptbereiche und vertritt in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche die Belange des Hauptbereichs Diakonie sowie der diesem Hauptbereich gemäß § 32 Absatz 3 HBG angeschlossenen Dienste und Werke nach Maßgabe der in dem Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse.

§ 4

Sachgebiete und Aufgaben des Steuerungsgremiums

(1) Die Vertragsparteien koordinieren und fördern die diakonische Arbeit der Nordkirche und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.

(2) Das Steuerungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags gemäß § 1 HBG,
2. Beratung inhaltlicher Fragen der diakonischen Arbeit in der Nordkirche,
3. Entscheidungen zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke – Landesverbände und mit der Landeskirche,
4. Anregungen zur Zusammenarbeit mit weiteren diakonischen Trägern und Einrichtungen in der Nordkirche gemäß § 1 Absatz 3 HBG,
5. Benennung von und Umgang mit Konkurrenzsituationen und Konkurrenzen,
6. Beratung und Bearbeitung anstehender Veränderungen der diakonischen Arbeit durch politische Entscheidungen oder rechtliche Vorgaben,
7. Partner der Zielorientierten Planung der Nordkirche,
8. Abgabe eines Votums zum Entwurf des Hauptbereichsbudgets,
9. Beschlussfassung über Berichte an die Landessynode.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Steuerungsgremium regelmäßig über die Bewirtschaftung des Hauptbereichsbudgets einschließlich des Finanzcontrollings zu berichten.

(4) Die von dem Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche haben für die Vertragsparteien empfehlenden Charakter.

§ 5

Rechtsverpflichtungen

Bereits bestehende Rechtsbeziehungen und Rechtsverpflichtungen der Nordkirche, auch als Rechtsnachfolgerin der drei ehemaligen Landeskirchen, mit selbstständigen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 6

Budget

(1) Die Landessynode weist dem Hauptbereich Diakonie im Rahmen des Haushalts der Landeskirche ein Budget zu.

(2) Das Budget des Hauptbereichs Diakonie umfasst die im Haushaltsbeschluss festgelegten Anteilsquoten an den Schlüsselzuweisungen für die institutionelle Förderung der Diakonischen Werke – Landesverbände, das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und die kirchlich-diakonischen Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 dieses Vertrags.

§ 7

Berichtswesen

(1) Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sollen die Möglichkeit erhalten, jährlich im Wechsel ihre jeweilige Arbeit der Landessynode mit einem Bericht vorzustellen.

(2) Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern stellen dem Landeskirchenamt jeweils jährlich Informationen über ihre Arbeit zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere vereinbarte einheitliche statistische Angaben.

(3) Die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern stellen dem Landeskirchenamt jährlich ihre nach vereinbarten einheitlichen Grundsätzen geprüften Jahresabschlüsse zur Verfügung.

§ 8

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Evaluation dieses Vertrags zum 31. Dezember 2022. Sie werden rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen Erfahrungsbericht über die Zusammenarbeit im Hauptbereich Diakonie erstellen. Der Erfahrungsbericht ist vom zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts der Kirchenleitung vorzulegen.

(2) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September eines Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist von der kündigenden Partei der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonischen Rats, der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 6 und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Hauptbereichs nach § 3 sowie allen anderen Mitgliedern des Diakonischen Rats als Steuerungsgremium nach § 2 Absatz 3 nachrichtlich mitzuteilen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht. Etwaige Änderungen des Vertrags werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

Schwerin, 15. November 2018

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Gerhard Ulrich

Bernhard Schick

Landesbischof

Vorsitzender der
Kirchenleitung

Mitglied der
Kirchenleitung

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Heiko Naß

Kay-Gunnar
Rohwer

Landespastor

Mitglied des
Vorstands

Diakonisches Werk Hamburg –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Dirk Ahrens

Dr. Tobias Woy-
dack

Landespastor

Mitglied des
Vorstands

Diakonisches Werk
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Paul Philipps

Henrike Regen-
stein

Landespastor

Mitglied des
Vorstands

**Organisationsatzung
für das Friedhofswerk
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rant-
zau-Münsterdorf
Vom 3. Dezember 2018**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rant-
zau-Münsterdorf hat am 10. November 2018 auf-
grund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und
Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Kirchenkreissynode hat zum 1. Januar 2013 ein Friedhofswerk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung errichtet.
- (2) Das Friedhofswerk führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant-
zau-Münsterdorf - Friedhofswerk“
(im Folgenden: FWRM).
- (3) Der Sitz des FWRM ist der Sitz des Kirchenkreises.

§ 2

Aufgaben, Aufsicht

- (1) ¹Die Kirchengemeinden können die Trägerschaft an ihren Friedhöfen auf den Kirchenkreis übertragen. ²Angestrebt wird mit dieser organisatorischen Bündelung die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und personellen Abläufe unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten der Friedhöfe sowie die Verbesserung der Vermögens-, Kosten- und Erlösstrukturen. ³Friedhöfe, deren Trägerschaft in die des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rant-
zau-Münsterdorf (im Folgenden: Kirchenkreis) überführt werden sollen, werden in diesem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung zusammengefasst.
- (2) ¹Dem FWRM obliegen die nach dem Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162, 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführenden Aufgaben auf den in der Trägerschaft des Kirchenkreises befindlichen Friedhöfen. ²Ihm obliegt insbesondere
 1. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe,
 2. der Betrieb von Leichen- und Trauerhallen,
 3. die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen (gebührenneutrale Bereiche).
- (3) Das FWRM kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das FWRM.

§ 3

Übernahme der Trägerschaft, Vertragsschluss

- (1) ¹Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die Träger eines Friedhofs sind, können dem Kirchenkreis die Trägerschaft und das Betreiben ihres Friedhofs übertragen. ²Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss ihres Kirchengemeinderats und dem Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem bisherigen Träger und dem Kirchenkreis. ³Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags besteht nicht.
- (2) In dem Übertragungsvertrag muss mindestens Folgendes geregelt sein:
 1. Die Übertragung der Trägerschaft,
 2. gegebenenfalls die Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten,
 3. Regelungen für alle Anstellungsverhältnisse aufgrund des Rechtsträgerwechsels,
 4. Regelungen oder Nachweise zur Deckung von möglichen Defiziten und nicht gedeckten Verbindlichkeiten entweder durch:
 - a) Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit den Kommunen mit Zustimmung dieser zur Übertragung der Rechtsträgerschaft oder
 - b) Vorlage von prüfbaren Unterlagen zur Darstellung einer zukünftig verbesserten wirtschaftlichen Situation durch notwendige Umstrukturierungen
 5. Regelungen zum Vermögensübergang bzw. für bestehende Verbindlichkeiten,
 6. Vereinbarungen über die Nutzung von Grundeigentum, Gebäuden und Sachmitteln, soweit diese nicht übertragen werden,
 7. Regelungen zur dauerhaften Übernahme der Kostenersatzung gemäß § 11 Absatz 3 Friedhofsrichtlinien durch den bzw. die bisherigen Friedhofsträger,
 8. die Übertragung zweckbestimmter Rücklagen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten,
 9. Überführung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzungen in die Regelungen des Kirchenkreises.
- (3) Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Friedhofs die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben wahr.
- (4) Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.
- (5) ¹Für den Rechtsträgerwechsel gelten die Bestimmungen des Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, sofern Mehrfachbeschäftigungen (Mischfunktion) beim bisherigen Träger vorliegen, vom Betriebsübergang ausgenommen werden und verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis, sofern dazu die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt wird. ³Die Personalkosten werden dann anteilig vom FWRM erstattet.

§ 4

Friedhofsausschuss

¹Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte einen Friedhofsausschuss nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung bilden und ihm nach Maßgabe von § 10 der Kirchenkreissatzung vom 16. November 2013 (KABl. 2014 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung Entscheidungen übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5

Leitung, Geschäftsführung

(1) Das FWRM wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrats bzw. des Friedhofsausschusses geleitet.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung. ²Der Kirchenkreisrat kann der Geschäftsführung Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe von Artikel 56 der Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. September 2016 (KABl. S. 399) und § 10 und § 11 der Kirchenkreissatzung übertragen. ³Ausgenommen von einer Übertragung sind Aufgaben und Befugnisse, die die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrats beeinträchtigen.

§ 6

Organisationsstruktur, Regionen

(1) Das FWRM ist organisatorisch gegliedert in einen zentralen Verwaltungssitz für die Geschäftsführung und in Hauptfriedhofsverwaltungen als Regionalzentren, in denen die Friedhöfe aus der Region organisatorisch zur Verwaltung und Bewirtschaftung zusammengefasst werden.

(2) ¹Überregionale Zentren können genutzt werden, wenn dies aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. ²Ebenso können aufgrund betriebstechnischer und logistischer Gründe unterhalb der Hauptfriedhofsverwaltungen auf größeren örtlichen Friedhöfen Friedhofsbetriebshöfe vorgehalten werden, wenn dies einem wirtschaftlichen Arbeitsablauf dient.

(3) Die Friedhofsverwaltungen werden von Personen geleitet, die aufgrund ihrer Befähigungen und Qualifikationen umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen Friedhofswesen oder Landschafts- und Gartenbaus besitzen, um die für die kirchlichen Friedhöfe erforderlichen Aufgaben durchführen zu können.

§ 7

Finanzierung, Haushalt

(1) ¹Die Finanzierung der Friedhöfe des FWRM als kostenrechnende Einrichtungen erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen Friedhofsteilhaushalten durch Gebühren und sonstige Einnahmen. ²Der Kirchenkreis kann für notwendige Investitionen zur Herstellung oder zur Veränderung notwendiger Strukturen zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit innere Darlehen, Zuschüsse oder Zuweisungen, die dem Eigenkapital zuzuordnen sind, gewähren. ³Es ist eine entsprechende Rückzahlungspflicht festzulegen.

(2) ¹Die Haushaltsplanung und die kaufmännische Buchführung werden im Sinne des kirchlichen Haushaltsrechts und des Handelsgesetzbuchs durchgeführt. ²Eine Abbildung erfolgt in Mandanten und Teilhaushaltsplänen des Kirchenkreises, in denen die Friedhöfe als örtliche Monopolfriedhöfe gesondert ausgewiesen werden.

(3) Das FWRM kann zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts innerhalb und außerhalb der Friedhöfe gewerbliche Aufgaben durchführen, wenn die zu erbringenden Leistungen durch entsprechende gewerbliche Erträge langfristig gedeckt werden können.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kommunen

¹Das FWRM arbeitet mit den örtlichen Vertretungen von Kirche und Kommune zusammen. ²Näheres ergibt sich aus den Verträgen zwischen Kirche und Kommunen.

§ 9

Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 10

Bekanntmachung von Satzungen

Diese Satzung und ihre Änderungen sowie Satzungen für die nach § 3 an den Kirchenkreis übertragenen Friedhöfe werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 11

Auflösung, Aufhebung des Friedhofswerks

Bei Aufhebung des FWRM fällt das nicht einzelnen Friedhöfen zuzuordnende Vermögen an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für das Friedhofswesen verwenden soll.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung

im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts am 28. November 2018 (Az.: 10.1 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 3. Dezember 2018

Für den Kirchenkreisrat:

Dr. Thomas
Bergemann

Torsten Becker

(L. S.)

Propst und Vorsitzender
des Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 5. Dezember 2018

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10.1 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Le

—————

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Elmshorn
Vom 4. Dezember 2018**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat am 1. November 2018 aufgrund des Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 31. August 2015 (KABl. 2016 S. 70), die durch Satzung vom 13. März 2017 (KABl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Leistungen, deren Erbringung gemäß des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen ist, nimmt der Kirchengemeindeverband in Erfüllung des Verbandszweckes insbesondere die folgenden, von

den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. Trägerschaft des „Präbendenstiftes“ als Einrichtung des Kirchengemeindeverbandes;
2. Trägerschaft des Friedhofs in der Friedensallee, Elmshorn;
3. Trägerschaft der Auferstehungskapelle auf dem Friedhof in der Friedensallee, Elmshorn;
4. Trägerschaft der von verbandsangehörigen Kirchengemeinden eingebrachten Kindertageseinrichtungen. Er verfolgt das Ziel, die bisher von den Mitgliedern getragenen Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen mit evangelischem Profil zu betreiben. Die inhaltliche Einbindung der Kindertageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde soll gestärkt werden. Der Kirchengemeindeverband gewährleistet, dass der nach Präambel und Verfassung der Kirchengemeinde obliegende Auftrag in der Kindertageseinrichtung Wirkung entfalten kann. Die Kindertageseinrichtung wird neben ihrem Auftrag zur Förderung und Betreuung des Kindes zum Gemeindeaufbau ihrer jeweiligen Kirchengemeinde beitragen. Die Kirchengemeinden, die ihre Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband eingebracht haben, werden die Anliegen der Kindertageseinrichtungen aufnehmen und ihre Interessen achten. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Einrichtung zu gewährleisten. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist damit auch Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinde;
5. Vertretung in gemeinsam berührenden Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften.“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) 1Die Verbandsversammlung besteht aus

- zwei Mitgliedern der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende,
- zwei Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn,
- drei Mitgliedern der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn.

2Mitglieder können sowohl Mitglieder des Kirchengemeinderates als auch passiv wahlberechtigte Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde sein. 3Jede Kirchengemeinde stellt eine Pastorin bzw. einen Pastor. 4Die übrigen Mitglieder sind Ehrenamtliche.“

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aus ihrer Mitte“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder.“
5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:
„Verbandsmitglieder des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn
1. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
 2. Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
 3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 28. November 2018 (Az.: 10 KGV Elmshorn – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Elmshorn, 4. Dezember 2018

Für den Vorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

Matthias
M a n n h e r z

Pastor Jürgen
H u c k f e l d t

(L. S.)

Vorsitzendes
Mitglied des
Verbandsvorstandes

Mitglied des
Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. Dezember 2018

Landeskirchenamt

L e v i n

Az.: 10 KGV Elmshorn – R Le

Verbandsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung Vom 8. August 2018

Die Versammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Propstei Boizenburg hat am 8. August 2018 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Ver-

fassung, zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl S. 399) die nachfolgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Boizenburg und Umgebung“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt). ²Vormaliger Name des Kirchengemeindeverbandes war „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Propstei Boizenburg“.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Zahrendorf, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Versammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben gemäß Teil 4 § 20 Nummer 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung – KGO), indem er auch dafür sorgt, dass das Evangelium allen Menschen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist und fördert den Austausch darüber in Gruppen und Kreisen im Gebiet des Verbandes.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. er stellt im Rahmen seines Haushaltsplans die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes an, schließt die Dienstverträge ab und erlässt die Dienstweisungen gemäß § 21 Nummer 4 KGO,
2. er fördert und wirkt darauf hin, dass die Dienstgruppen und Kreise im Kirchengemeindeverband

zusammenarbeiten gemäß § 78 Absatz 2 Satz 2 KGO,

3. er übernimmt diese Aufgaben im Sinne der Kirchengemeindeordnung zur Entlastung der Verbandsmitglieder.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4 Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in §§ 75 bis 77 KGO etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. ²Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und beschließt die Stellenbeschreibung;

7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie setzt bei Bedarf Ausschüsse ein, die die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorbereiten.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und ist für die sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und führt die Aufsicht.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:

1. Zuweisungen für Personalkosten gemäß Finanzsatzung des Kirchenkreises;
2. Vermögenserträgen (Zinsen);
3. Zuschüssen Dritter;
4. Spenden und Überlassungen.

(2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen ist ein Prozentsatz der Kirchensteuerzuweisungen nach Gemeindegliederzahl der Verbandsmitglieder gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

§ 10 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von sechs Monaten gegenüber dem Vorstand

schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) 1Spätestens vier Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt. 2Der auf das ausscheidende Verbandsmitglied entfallende eingebrachte Vermögensanteil ist auszukehren und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchengemeindeverbandes auszuzahlen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gebildet wurden. 3Verbindlichkeiten, die zukünftig anfallen und ihren Ursprung aus der Mitgliedschaft einer ausscheidenden Kirchengemeinde haben, sind von dieser zu erstatten. 4Das Sachwertvermögen des Verbandes unterliegt nicht der Auseinandersetzung. 5Es sind Regelungen dazu zu treffen, ob das ausscheidende Verbandsmitglied Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände übernimmt. 6Hierzu ist das ausscheidende Verbandsmitglied im Zweifel verpflichtet, wenn es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die bisher im Schwerpunkt (räumlich bzw. inhaltlich) für das ausscheidende Verbandsmitglied tätig waren.

(4) 1Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens sechs Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) 1Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). 2Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. 3Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt. 2Die ausscheidenden Verbandsmitglieder teilen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf, wobei die Verteilungsgrundsätze des § 10 entsprechend anzuwenden sind. 3Zur Auseinandersetzung gehört auch die Übernahme der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände.

(4) 1Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

(1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. 2Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Bekanntmachung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Propstei Boizenburg vom 18. Mai 2004 (KABl S. 74) außer Kraft.

Anlage 1

(Wird hier nicht abgedruckt, da von Genehmigung ausgenommen.)

Anlage 2

Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Blücher
2. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gresse-Granzin

4. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zahrendorf
5. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zweedorf

*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Propstei Boizenburg

Zahrendorf, den 8. August 2018

Pastorin Katrin J e l l

Wilfried P l i e t h

(L.
S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Verbandsrates

Mitglied des
Verbandsrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Propstei Boizenburg wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 19. November 2018 (Az.: 10 KGV Boizenburg – R Lw) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 19. November 2018

Landeskirchenamt

L e n s c h o w

Az.: 10 KGV Propstei Boizenburg – R Lw

Aufhebung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

Die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Hanshagen haben jeweils am 13. November 2018 beschlossen, den Evangelischen Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen gemäß §11 Absatz 1 der Verbandsatzung aufzulösen. Der Kirchenkreisrat hat gemäß §11 Absatz 4 der Verbandsatzung die erforderlichen Regelungen durch Beschluss vom 3. Dezember 2018 getroffen und damit zugleich

gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 Verfassung den verbandsauflösenden Regelungen zugestimmt.

Schwerin, 5. Dezember 2018

Landeskirchenamt

S t e i n h ä u s e r

Az.: 700.05/3 – R Ste

*

Beschluss zur Regelung der Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 172, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 11 Absatz 4 der Verbandsatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen vom 8. März 2016 (KABl. S. 288) trifft der Kirchenkreisrat durch Beschluss folgende Regelungen:

§ 1

Der Evangelische Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen wird zum 2. Januar 2019 aufgelöst. Die Kirchengemeinden Kemnitz und Hanshagen sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Friedhofszweckverbandes. Die Trägerschaft des Friedhofs in Kemnitz geht zum 2. Januar 2019 auf die Kirchengemeinde Kemnitz über, die Trägerschaft des Friedhofs in Hanshagen auf die Kirchengemeinde Hanshagen.

§ 2

Die Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen vom 8. März 2016 tritt mit Ablauf des 2. Januar 2019 außer Kraft.

§ 3

Die gemäß in § 3 der Verbandsatzung dem Verband obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen jeweils an die vertragschließenden Kirchengemeinden zurück, die diese wiederum ab dem gleichen Datum auf die Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen übertragen.

§ 4

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf diejenige Kirchengemeinde über, in deren Eigentum sich der jeweilige Friedhof befindet.

§ 5

Vorhandene Rücklagenbestände der Friedhöfe gehen gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung nach folgenden Grundsätzen über: Das zum Zeitpunkt der Gründung eingebrachte Vermögen wird der jeweiligen Kirchengemeinde zurückerstattet; das nach der Gründung des Friedhofszweckverbandes erworbene Vermögen wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 6

Der Beschluss des Kirchenkreises tritt am 2. Januar 2019 in Kraft.

Gerd P a n k n i n

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreises

Helga R u c h

weiteres Mitglied
des
Kirchenkreises

*

**Anordnung
zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung des
Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Kemnitz-Hanshagen
Vom 5. Dezember 2018**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz
2. Evangelische Kirchengemeinde Hanshagen

haben jeweils durch Beschluss vom 13. November 2018 die Auflösung des Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat durch Beschluss vom 3. Dezember 2018 zur Regelung der Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Kemnitz-Hanshagen aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 172, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist und gemäß § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen vom 8. März 2016 (KABl. S. 288) Bestimmungen zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes

Kemnitz-Hanshagen getroffen. Der Evangelische Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 2. Januar 2019 aufgehoben.

§ 2

Jeder Körperschaft nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft.

*

Schwerin, 5. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Steinhäuser

Az.: 700.05/3 – R St

**Urkunde
über die Veränderung der Grenzen zwischen
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Sietow und der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde St. Georgen Waren
Vom 7. Dezember 2018**

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Georgen Waren haben mit Zustimmung des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen. Es wird daher gemäß Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Orte und Ortsteile Bellevue, Eldenburg, Eldenburg-Süd, Grabenitz Klink, Klink Urlaubersiedlung und Sembzin in ihren kommunalen Grenzen werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Georgen Waren eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der zukünftig auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Georgen Waren gelegenen örtlichen Kirche „Evangelisch-Lutherische Kirche Klink“ bleiben unberührt.

§ 3

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Georgen Waren setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft.

§ 4

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 5

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 7. Dezember 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 St. Georgen Waren – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Hanshagen sowie die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Kemnitz-Hanshagen
Vom 10. Dezember 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Hanshagen und des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz und die Evangelische Kirchengemeinde Hanshagen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelische Kirchengemeinde
Kemnitz-Hanshagen“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz und Evangelische Kirchengemeinde Hanshagen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hanshagen.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17509 Kemnitz, Schulstraße 3.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 10. Dezember 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Kemnitz-Hanshagen – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Boizenburg und Umgebung

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbandsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Boizenburg und Umgebung.



Kiel, 27. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 KGV Boizenburg – R Ki

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen.



Kiel, 3. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Kieback

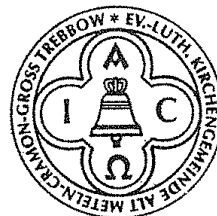
Az.: 10 Kemnitz-Hanshagen – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 27. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 7. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Kieback

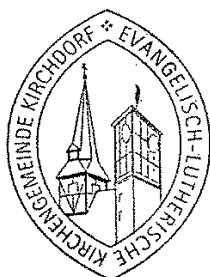
Az.: 10.9 Eichede – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 7. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Kirchdorf – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 27. November 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 St. Andreas (in Hamburg-Harvestehude) – R Ki

**Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom 7. Dezember 2018**

Aufgrund von § 6 des Kirchengerichtsgesetzes i.V.m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seiner Wahl vom 20. November 2015 (KABl. 2016 S.36) sowie seiner Wahl vom 17. Mai 2016 (KABl. S. 253) durch Beschluss vom 5. Dezember 2018 für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Rechtskundiger Andreas Gleim,
Richter: Hamburg

Kiel, 7. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: NK 1221-2/1222-1 – R Gö

Änderung Kollektenplan

Aufgrund der Einführung der revidierten Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte (Perikopenordnung) vom 29. September 2018 werden einige Bezeichnungen der Sonntage im Kollektenplan wie folgt geändert:

2019	bisher	neu
27. Januar	Dritter Sonntag nach Epiphania	Letzter Sonntag nach Epiphania
3. Februar	Vierter Sonntag nach Epiphania	Fünfter Sonntag vor der Passionszeit
10. Februar	Letzter Sonntag nach Epiphania	Vierter Sonntag vor der Passionszeit

Der 24. November heißt nun „Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag bzw. Totensonntag“.

Kiel, 5. Dezember 2018

Landeskirchenamt
Benckert

Az.: NK 8160 – T Be/T Jü

Zusammensetzung der II. Landessynode – 1. Änderungsbekanntmachung Vom 6. Dezember 2018

Die Bekanntgabe der Zusammensetzung der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 10. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 414) wird wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

1. Die Reihenfolge bzw. Schreibweise der durch den Kirchenkreis Mecklenburg gewählten Gemeinde-Synodalen und deren Stellvertretungen wird wie folgt neu festgestellt:

„(27) **Wahl**, Bettina von [Redakteurin]

(28) **Brenne**, Jens [Richter]

(29) **Wenzel**, Ricarda [Diakonin/Soz.-Päd.]

(30) **Schulze**, Tobias, Prof. Dr. [Rechtsanwalt]

(31) **Harloff**, Evelore [Rentnerin]

(32) **Erffa**, Matthias von [Dipl.-Agraringenieur]

*

Stellvertretungen bzw. Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen):

Henke, Matthias [Journalist]

Schacky, Sylvia [Einzelhandelskauffrau]

Maack, Wilhelm [Landwirt]

Baumgarten, Hilmar [Jurist, Journalist]

Schönmehl, Michael [Dipl.-Rechtspfleger]

Knobloch, Heino [Rechtsanwalt]

Decker, Lutz [Rentner]

Hoeck, Hans-Martin [Rechtsanwalt]

Homann-Trieps, Annemarie [Rechtsanwältin]

Martin, Anke [Dipl. Agraringenieurin, Angestellte]“

2. Die Schreibweise des Namens eines der durch den Kirchenkreis Schleswig-Flensburg gewählten Pastoren-Synodalen wird wie folgt korrigiert:

„(107) **Jackisch**, Jörg [Pastor]“.

3. Der Abschnitt „Jugenddelegierte“ wird wie folgt neu gefasst:

„Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht

Teilnahmeberechtigt als Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht gemäß Artikel 80 Absatz 8 der Verfassung i. V. m. § 22 Absatz 2 Landessynodenbildungsgesetz sind:

Sprengel Schleswig und Holstein:

Groß, Juliane

Boie, Jesse

Stellvertretungen:

Schröder, Maximilian

Schüller, Luca

Sprengel Mecklenburg und Pommern:

Stuth, Christoph

Klein, Christopher John

Stellvertretungen:

Meyer, Jan

Kerner, Ilse Marie

Sprengel Hamburg und Lübeck:

Gutdeutsch, Nora

Ritter, Roman

Stellvertretungen:

Stühff, Lisa

Hamann, Leah“.

Kiel, 10. Dezember 2018

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK 1022/18 – R Da/R Bal

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. April 2019 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, umgewandelt.

Az.: 20 Gielow und Rittermannshagen (1) – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. April 2019 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, umgewandelt.

Az.: 20 Gielow und Rittermannshagen (2) – P Re/P Ha

*

Die Befristung der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Seelsorge in Alteneinrichtungen in Neubrandenburg wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Seelsorge Alteneinrichtungen Neubrandenburg – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Körchow-Camin – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Massow – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Rostock-Lütten Klein – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, umgewandelt.

Az.: 20 Bützow (1) – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, umgewandelt.

Az.: 20 Bützow (2) – P Re/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 errichtet.

Az.: 20 Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf, Ev.-Luth. Kir-

chenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 errichtet.

20 Möllenhagen-Ankershagen – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 errichtet.

Az.: 20 Stellingen (3) - P Ah/P Rö

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bad Sülze, Kölzow und Marlow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 errichtet.

Az.: 20 Bad Sülze, Kölzow und Marlow (Pfarrsprengel) – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Kittendorf – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Az. 20 Tarnow – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Vereinigte Süderdithmarscher Köge (1) – P Te (P Re)/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

„Gott ist da ... wir auch“ – Unter diesem Motto steht das Denken und Handeln in unserer Kirchengemeinde Borby-Land.

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby-Land** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle (100 Prozent) baldmöglichst mit einer

Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde hat ca. 1700 Gemeindeglieder und umfasst die Dörfer, die zu den politischen Gemeinden Barkelsby, Gammelby und Windeby gehören. Die Kirchen in Westertal und Barkelsby bilden die beiden Mittelpunkte, in denen lebendige Gemeinde geschieht.

Unser gut instand gehaltenes, großzügig ausgestattetes Gemeindezentrum und das daneben liegende ge-

räumige Pastorat befinden sich in Barkelsby. Vor Ort gibt es eine offene betreute Grundschule, einen Kindergarten sowie ein von vielen Vereinen getragenes aktives Dorfleben.

Im ca. drei Kilometer entfernten Ostseebad Eckernförde sind alle Schularten vertreten. Neben Tourismus- und Kurbetrieb, Segel- und Fischereihafen finden Sie hier eine gute ärztliche Versorgung, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote.

Unsere Schwerpunkte, die Sie erwarten, sind:

- eine Gemeinde, die sich als „Kirche vor Ort“ versteht mit unterschiedlichen Gottesdienstformen, die viele Menschen annehmen,
- zahlreiche Angebote für alle Altersgruppen, wie z. B. Kinderchor, Kinderspielgruppen, Frauengesprächskreise, Frauenchor, Veranstaltungen für die Generation 60+,
- viele Ehrenamtliche, die sich gerne im Gemeindeleben engagieren,
- ein Kreis von Hauptamtlichen (Küsterinnen, Gemeinsekretärin, Gemeindepädagogin in Teilzeit), die Verantwortung in der Gemeinde übernehmen,
- der aktive „Förderverein zum Erhalt der Kapelle Westerthal und des Kirchenzentrums Barkelsby e. V.“, der u. a. auch Veranstaltungen in der Kirchengemeinde initiiert,
- und ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat.

Die Kirchengemeinde Borby-Land ist Teil der Region Schwansen. Die fünf Kirchengemeinden der Region sind durch eine lange Tradition guter Zusammenarbeit verbunden. Mittlerweile haben sie sich nach einem Prozess, in dem die Strukturen der Region und die kirchliche Arbeit für die Zukunft durchdacht und neu gestaltet wurden, für eine Fusion zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen/Rieseby entschieden. Diese Entscheidung betrifft auch den pastoralen Dienst und die Gestalt des Pfarramtes in Borby-Land: Künftig wird es in der neuen Kirchengemeinde ein Pfarrteam und drei Seelsorgebezirke mit persönlicher Zuordnung geben. Die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber hat die Chance, sich in diesen Veränderungsprozess einzubringen und mit den Kolleginnen und Kollegen und den Vertretern der noch eigenständigen Kirchengemeinden die kirchliche Arbeit in der Region zukunftsweisend aufzustellen. Nähere Informationen zur Fusion finden Sie hier: <https://www.kkre.de/aktuelles/der-weg-zur-ev-luth-kirchengemeinde-schwansen.html>.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- neue Ideen mitbringt und das Gewachsene wertschätzen und weiterentwickeln kann,
- teamfähig und vertrauensvoll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des Kirchengemeinderates zusammenarbeitet,
- Kontakte zu den Vereinen und öffentlichen Einrichtungen pflegt,

- mit den Kolleginnen und Kollegen der Region und künftigen Gemeinde zusammenarbeitet und
- in lebendiger Weise das Leben in unserer Region in Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden und anderen Organisationen gestaltet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Zum Kennenlernen unserer Gemeinde besuchen Sie uns gern, wir freuen uns auf Sie!

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Annelore Erdmann, Tel.: 04351 816 24 oder Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Borby-Land – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow** im Bereich Bützow – Baumgarten – Tarnow im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab 1. Mai 2019 die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) mit Dienstsitz in Baumgarten zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Bützow beschreitet neue Wege. Die drei Kirchengemeinderäte der ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Bützow, Baumgarten und Tarnow haben mit einer großen Mehrheit die Fusion zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow beschlossen. Frischer Wind, das Finden neuer Arbeitsformen und Strukturen werden die erste Zeit nach der Fusion prägen.

Wir können einer neuen Pastorin oder einem neuen Pastor anbieten:

Ein Team von Mitarbeitenden freut sich auf die neue Pastorin oder den neuen Pastor. Dieses besteht zurzeit aus einer Pastorin (100 Prozent, Dienstsitz in Bützow), einer Gemeindepädagogin (50 Prozent) und einer Kirchenmusikerin (50 Prozent). Voraussichtlich ab dem 1. Februar 2019 wird eine Bürokräft unser Team unterstützen (mindestens 50 Prozent). Die Gemeindepädagogin wird zum 1. Juni 2019 in den Ruhestand verabschiedet. Diese Stelle soll dann mit einem Stellenumfang von 75 Prozent neu besetzt werden. Daneben

gibt es eine Reihe von engagierten Gemeindegliedern, die sich gern in die Gemeindegarbeit einbringen.

Wir wünschen uns ein geschwisterliches Miteinander, in dem jede und jeder die eigenen Gaben einbringen kann. Für die Arbeit der Pastorinnen und Pastoren wird es klar verabredete Seelsorgebezirke geben, wobei der Schwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle im ländlichen Bereich liegen wird.

Am Ufer der Warnow liegt das malerische Baumgarten, ein kleines Dorf unweit von Bützow. Die Warnow und zahlreiche Seen laden zum Baden und Wasserwandern ein. Mit einem regen kulturellen Leben und innovativen Ideen ist die Region um Baumgarten über ihr Gebiet hinaus bekannt. Eine Kulturkirche, das Kloster Rühn und weitere Initiativen, die das Landleben bereichern, prägen das Zusammenleben im Gemeindebereich. Das wunderschöne Pfarrhaus, ein traditioneller Fachwerkbau, wird zurzeit saniert. Ein Gemeindeforum, ein Amtszimmer, eine Pilger- und Gästewohnung im Dachgeschoss sowie ein Pfarrgarten sind vorhanden. Im Nachbardorf Warnow gibt es eine Grundschule und in Bützow weiterführende Schulen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- bereit ist, sich mit Freude und Enthusiasmus auf Neues einzulassen und mit Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin und Pastorin zusammenzuarbeiten,
- gern Gottesdienste feiert und sowohl traditionellen Formen, wie auch neuen Formaten aufgeschlossen gegenüber steht,
- offen und einfühlsam auf Menschen zugeht und diese seelsorgerlich begleitet,
- einen guten Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit den Initiativen und Vereinen im Umfeld pflegt,
- sich an den vielen schönen, aber zum Teil renovierungsbedürftigen Dorfkirchen erfreuen kann und mit kreativen Lösungen zu deren Erhalt beiträgt,
- Ehrenamtliche fördert und motiviert,
- Ideen mitentwickelt, um mit denjenigen ins Gespräch zu kommen, die der Kirche fern stehen.

Nähere Auskünfte erteilen: Kirchenälteste Hanka Semler, Tel.: 03843 7209 630, Pastorin Johanna Levetzow, Tel.: 038461 2888, E-Mail: buetzow@elkm.de und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg-Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der

Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bützow (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die 3. Pfarrstelle „Quitschenbarg“ (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Ehepaar in Stellenteilung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sie haben Freude daran, auf Menschen aus unterschiedlichsten Milieus zuzugehen? Sie arbeiten gerne im Team mit fröhlichen Kolleginnen und Kollegen und schätzen ehrenamtliches Engagement sowie einen gut eingespielten Kirchengemeinderat? Sie träumen von einem Lebens- und Arbeitsmittelpunkt genau zwischen Ostsee, Lübeck und Kiel? Sie sind bereit, im Team nicht gleich den Kirchengemeinderats-Vorsitz, aber doch Leitungsaufgaben zu übernehmen? Familien und Senioren machen Ihnen keine Angst? Jugendliche sind für Sie keine kleinen, grünen Männchen? Bei hochwertiger Kirchenmusik geht Ihnen das Herz auf? Sie wollten schon immer mal ein richtig tolles Gemeindehaus mit endlos vielen Möglichkeiten?

Ja? Dann schauen Sie sich doch einmal die 3. Pfarrstelle in Eutin im Bezirk Quitschenbarg näher an!

Die Kirchengemeinde Eutin ist eine Gemeinde mit ca. 10 500 Gemeindegliedern und vier Pfarrstellen. Mittelpunkt ist die fast 800 Jahre junge St. Michaeliskirche am Eutiner Markt. Hier predigen im Wechsel alle Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinde und der Propst des Kirchenkreises Ostholstein. St. Michaelis ist überregional bekannt für die Kirchenmusik (A-Musikerin) mit einem umfangreichen Konzertprogramm und jährlicher Aufführung eines großen Oratoriums. Weitere Predigtstätten sind die Martin-Luther-Kirche in Fissau (Gottesdienst zweimal im Monat) und das Haus der Begegnung am Quitschenbarg (Gottesdienst einmal im Monat). Hier wäre Ihr Wirkungsschwerpunkt.

Das Haus der Begegnung ist konzipiert als Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum. Zahlreiche Ehrenamtliche, gerade in der Frauen- und Seniorenarbeit, erfüllen es mit Leben. Wir sind aber sicher, dass Sie hier noch weitere Schätze heben können. Hier dürfen Sie groß träumen (und selbst gestalten). Im 3. Pfarrbezirk leben rund 3000 Gemeindeglieder. Es ist ein bunter Stadtteil von Menschen mit vielfältigen Lebensläufen, z. B. Familien und Singles, Jung und Alt, Alteingesessene und Zugezogene, etwa aus der ehemaligen Sowjetunion. Außerdem umfasst der Pfarrbezirk einige kleine Dörfer im näheren Umfeld von Eutin. Kontaktfähigkeit ist hier der Schlüssel. Am Haus der Begegnung wartet außerdem ein großzügiges Pastorat mit Geheimgang auf Sie.

Die Kirchengemeinde Eutin gehört zur Kirchenregion Holsteinische Schweiz, bestehend aus den Kirchengemeinden Eutin, Bosau, Malente und Eutin. Wir beschäftigen hauptamtlich zwei Diakone für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region, so wie einen regionalen Kirchenmusiker. Dazu kommen mehrere Bundesfreiwilligendienstler und zahlreiche jugendliche Teamerinnen und Teamer. Übrigens: Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Über die Arbeit hinaus ist Eutin eine Stadt, in der sich das Leben wunderbar genießen lässt. Einstmals bekannt als das Weimar des Nordens wartet Eutin mit einem herausragenden Kulturprogramm auf (Bluesfestival, Opernfestspiele etc.). Wen es eher in die Natur zieht, findet Strände, Wälder und Seen in der Nähe. Natürlich sind alle Schulformen vor Ort vorhanden.

Das Gemeindeleben ist vielfältig: Wöchentlicher Mittagstisch, Lektorendienst, „Kirchenhüter“, Gesprächskreise, Schularbeitenhilfe, Gemeindeferien, Pilgertouren und etliches mehr. Das ehrenamtliche Engagement ist überdurchschnittlich hoch und will entsprechend gepflegt werden. Unter den Pastoren und im Kirchengemeinderat wird Teamfähigkeit großgeschrieben. Wir hauen einen Schlag rein, unterstützen uns gegenseitig, aber achten auch darauf, dass Erholung und Fortbildung nicht zu kurz kommen.

Wir weisen darauf hin, dass der Kirchenkreis Ostholstein im Hinblick auf die zukünftige Pfarrstellenentwicklung die Aufgabe hat, einen neuen Pfarrstellenplan zu entwickeln. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird daher Flexibilität hinsichtlich der Übernahme pastoraler Aufgaben u. U. an anderen Orten im Kirchenkreis erwartet. Sollten sich Stellenanteile verändern, bleibt der Stellenumfang davon unberührt.

Wenn Sie mehr wissen möchten, wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Maren Löffelmacher, Tel.: 04521 3844 oder an Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203. Trauen Sie sich! Außerdem finden Sie Informationen über uns unter www.kirche-eutin.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bis zum **28. Februar 2019** an den Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Herrn Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Entscheidend ist das Datum des Eingangs, nicht der Poststempel.

Az.: 20 Eutin (3) – P Rö

*

Die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flens-

burg ist ab dem 1. Februar 2019 vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzt werden. Die Besetzung der 100-Prozent-Stelle erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Die nette, überschaubare Stadt Kappeln liegt inmitten einer ländlich geprägten Hügellandschaft. Sie ist zentraler Ort in der Kirchenregion Ostangeln. Die Nähe zu Schlei und Ostsee ist mit einem erheblichen Freizeit- und Erholungswert verbunden. Der Tourismus spielt in der Region eine große Rolle. Verschiedene Kindertagesstätten, alle Schularten und eine gute medizinische Versorgung sind Grundlage einer positiven Lebensqualität insbesondere für junge Familien.

Zur Kirchenregion Ostangeln gehören neben Kappeln noch die Kirchengemeinden Ellenberg, Arnis-Rabkirchen, Toestrup, Gundelsby-Maasholm und Gelting. In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und insbesondere den Pastorinnen und Pastoren intensiviert. Das zeigt sich nicht nur in der Koordination des gottesdienstlichen Lebens und in der übergreifenden Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Aufgrund der Größe der Kirchengemeinde (zu ihr gehören 3377 Mitglieder) bestehen Dienstaufträge an die benachbarten Pastoren, so dass die Aufgaben in der Kirchengemeinde in kollegialer Zusammenarbeit wahrgenommen werden. Das bringt zeitliche Entlastung mit sich und ermöglicht das Setzen eigener Arbeitsschwerpunkte.

In der Kirchengemeinde spielt traditionell die Konfirmanden- und Jugendarbeit eine große Rolle. Diese beginnt bereits in der durch die Kirchengemeinde getragenen Kindertagesstätte. Die Kirchenmusik ist ein weiteres wichtiges Aushängeschild, das in die Region und den Kirchenkreis wirkt. Sie steht unter der Leitung des Kreiskantors (B-Musiker). Die Arbeit der Kirchengemeinde geschieht im ökumenischen Kontext der dänischen, der katholischen und der freikirchlichen Gemeinde. Zudem bestehen intensive Kontakte zu einer Partnergemeinde in Tansania. Die volksskirchliche Gemeindegliederung ist am Gemeinwesen orientiert und mit dem kommunalen Geschehen verbunden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich die Zusammenarbeit mit einer Pastorin oder einem Pastor, die oder der

- kommunikationsfreudig und teamfähig ist und daher Freude an der Zusammenarbeit mit vielen engagierten Ehrenamtlichen und hauptamtlich Tätigen hat,
- bereit ist, neue Möglichkeiten kirchengemeindlichen Lebens zu entdecken und gemeinsam mit anderen weiterzuentwickeln,
- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlicher Form hat,
- Seelsorge in unterschiedlichen Kontexten wichtig findet,
- einen Blick für die Themen jüngerer und älterer Gemeindeglieder hat,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit unterstützt und

- für regionale Zusammenarbeit offen ist.

Wir bieten

- ein gutes Klima im Miteinander in der lebendigen Gemeinde,
- einen Kirchengemeinderat, dem an motivierender, von Wertschätzung bestimmter Zusammenarbeit gelegen ist,
- ein Kirchengemeinde- und Ortsleben, das vielfältig und für neue Impulse aufgeschlossen ist,
- eine beeindruckende Spätbarock-Kirche als Raum für Gottesdienste und Konzerte,
- ein Arbeitsfeld, das einer Pastorin bzw. einem Pastor eigene Schwerpunktsetzung ermöglicht,
- eine gut aufgestellte Kirchengemeinde u. a. mit engagiertem Team der Kindertagesstätte, gut funktionierender Friedhofsverwaltung, versierter Sekretärin, vielfältiger ehren- und hauptamtlicher Arbeit,
- ein von viel Kollegialität geprägtes Pfarrteam in der Region,
- Beratung durch die Organisationsentwicklung des Kirchenkreises beim Aufbau des Gemeindelebens und der Kirchenregion,
- ein Gemeindekonzept im Kirchenkreis, das auf Kooperation setzt und gabenorientiertes Arbeiten,
- ein Umfeld, in dem sich gut leben lässt sowie
- ein zentral und dennoch ruhig gelegenes Pastorat, das frisch saniert wird und über ein gut durchdachtes Energieversorgungskonzept verfügt.

Wir freuen uns auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Gunther Hoeschen, Tel.: 0178 6612 525 sowie Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04642 911 119.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Propst Helgo Jacobs im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig Flensburg, Propstei Angeln, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. März 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kappeln – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist eine Beauftragung für pastorale Vertretungs- und Unterstützungsdienste

(50 Prozent) im westlichen Bereich der Propstei Neustrelitz durch die Pröpstin verbunden. Der Dienstumfang beträgt insgesamt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte und Votum der Pröpstin.

Dürfen wir uns vorstellen?

Die Propstei Neustrelitz mit den größeren Städten Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren an der Müritz liegt im südöstlichen Bereich Mecklenburgs an der Seenplatte. Die Kirchengemeinde Massow ist eine kleine mecklenburgische Landgemeinde mit ca. 400 Kirchenmitgliedern, zu der fünf Dorfkirchen gehören sowie die touristisch interessante Kirchruine Dambeck. Am westlichen Rand der mecklenburgischen Seenplatte gelegen, prägen Landwirtschaft aber auch Tourismus unsere Dörfer. Die Kleinstadt Röbel an der Müritz liegt in knapp 20 Kilometer Entfernung.

Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in Massow und bietet neben den Gemeinderäumen eine Pfarrwohnung mit großer Küche in der 1. Etage. Das Haus steht in ruhiger Lage und hat einen großen Garten. Aufgrund des Umfangs der Pfarrstelle von 50 Prozent besteht die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht befreit zu werden.

Gute Verkehrsanbindungen sind über die Autobahn A19 (Röbel/Müritz) gegeben. In Massow gibt es eine Busanbindung sowie den Schülerverkehr zur Grundschule in Wredenhagen (neun Kilometer) als auch zur Gesamtschule mit gymnasialem Zweig in Röbel. Kitas sind in Altenhof (zehn Kilometer), Wredenhagen oder Dambeck (zwölf Kilometer) vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Dienstleistungen befinden sich in Röbel oder auch im brandenburgischen Wittstock (Dosse).

Unsere Kirchengemeinde wird von einem aktiven Kirchengemeinderat geleitet.

Das Bild, das uns leitet: Ein Haus aus lebendigen Steinen,

- in guter Gemeinschaft
- mit offenen Türen
- auf festem Grund.

Uns ist Offenheit für kirchenferne Menschen und für neue Ideen wichtig. Wir möchten mit den Menschen in ihrer Wirklichkeit das Evangelium entdecken.

Dabei werden wir von Ehrenamtlichen unterstützt. Ehrenamtliche Küster kümmern sich um die Kirchen vor Ort. Weitere Ehrenamtliche beteiligen sich aktiv im Gottesdienst, organisieren Friedhofseinsätze, unterstützen bei Verwaltungsaufgaben, helfen bei Veranstaltungen und vielem mehr. Die Arbeit mit Kindern wird von der Gemeindepädagogin (25 Prozent) engagiert geleistet.

Die Konfirmandenarbeit wird mit den Nachbargemeinden gestaltet. Wir arbeiten gerne mit kommunalen Einrichtungen vor Ort und den Kirchengemeinden der Region zusammen.

Die mit unserer Pfarrstelle verbundene Beauftragung mit pastoralen Vertretungs- und Unterstützungsdiensten im westlichen Bereich der Propstei begrüßen wir. Die Begrenzung von Zeit und Kraft der Pfarrperson, die mit dieser Aufgabenteilung für unsere kirchengemeindliche Arbeit einhergeht, ist uns bewusst. Die Beauftragung mit Vertretungs- und Unterstützungsdiensten erfolgt durch die Pröpstin jeweils nach Bedarf im westlichen Bereich der Propstei.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gut strukturiert arbeitet und sich flexibel auf neue Gemeindesituationen einstellt,
- offen auf Menschen zugeht und Teamarbeit schätzt,
- das Evangelium von Jesus Christus in den Mittelpunkt der Verkündigung stellt,
- gerne Gottesdienste feiert und seelsorgerlich auf die Gemeinde blickt,
- Amtshandlungen als Chance für gemeindliches Leben sieht,
- biblische Themen lebensnah anspricht,
- aktiv Zugang sucht zu konfessionslosen und kirchenfernen Menschen,
- an missionarischer Gemeindegemeinschaft Freude hat,
- das ländliche Leben gut tut.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bei Interesse senden wir gerne unsere letzten Gemeindebriefe zu.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Gisela Zopf, Karchower Str. 8, 17209 Bütow, Tel.: 039 922 2554, E-Mail: gisela@familie-zopf.de sowie Pröpstin Frau Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow, Dorfstr. 13, 17209 Massow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Massow –P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen**, Gemeinde Bad Malente-Gremsmühlen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor (100 Prozent) oder ein Pastorenehepaar (je zu 50 Pro-

zent) für die Besetzung der Pfarrstelle. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde liegt im Herzen der Holsteinischen Schweiz. Sie gehört zur Propstei Eutin, ist ländlich strukturiert mit vielen Dörfern und Siedlungen und hat ca. 2400 Gemeindeglieder.

Besonders stolz sind wir auf unsere Feldsteinkirche St. Johannes aus dem 12. Jahrhundert. Wir haben die Kirche von 2011 bis 2012 aufwändig und liebevoll saniert. Die Kirche beherbergt als besonderes Schmuckstück eine historische Orgel aus dem 16. Jahrhundert.

Das historische Pastorat wurde 2008 grundsaniert. Es liegt direkt am Neukirchener See (mit Seezugang) und hat viel Platz. Um das Pastorat fügt sich ein großer Garten, der Raum für naturnahe Entspannung bietet.

Im Ensemble mit dem Pfarrhaus steht der Kirchengemeinde die reetgedeckte Pastoratsscheune als Gemeindehaus zur Verfügung. Wenn Sie sich davon ein Bild machen wollen, besuchen Sie bitte unsere Webseite www.kirchengemeinde-neukirchen.de.

Ein engagierter Kirchengemeinderat mit zehn Mitgliedern leitet die Kirchengemeinde. Küsterdienste und der Besuchsdienst werden vom Kirchengemeinderat und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern geleistet. Das Kirchenbüro wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in Teilzeit betreut. Ein weiterer Mitarbeiter versorgt den Friedhof und die Friedhofskapelle, eine Mitarbeiterin in Teilzeit kümmert sich um die Gemeinderäume.

Verschiedene kirchliche Aktivitäten sind mit den Kirchengemeinden der Region „Ostholsteinische Schweiz“ vernetzt und verschränkt, vor allem im Bereich der Jugendarbeit und der Kirchenmusik, wo wir uns jeweils Stellen teilen.

Zur Gemeinde gehört auch ein Kindergarten, der sich in Trägerschaft des Kita-Werks des Kirchenkreises befindet.

Grundschulen befinden sich in den Nachbardörfern Sieversdorf und Dannau. Alle weiteren Schulformen und befinden sich in Bad Malente und Eutin.

Wir wollen Kirche in der Welt sein mit Kontakt zu den Menschen, die hier leben.

Deshalb wünschen wir uns, dass eine Pastorin bzw. ein Pastor oder ein Pastorenehepaar mit uns im Team arbeitet und neben der Gemeindegemeinschaft mit ihren pastoralen Kernaufgaben

- eine persönlich zugewandte Seelsorge pflegt, Anteil nimmt und auf die Menschen zugeht und sich auf das vielfältige Leben in unseren Dörfern einlässt,
- Freude an der Predigt und an Gottesdiensten auch in besonderen Formen hat und es versteht, die Gemeinde in Gottesdienste einzubeziehen,
- Bewährtes schätzen und aufnehmen kann und das in Gruppen und Kreisen vielfältige Gemeindeleben weiter beflügelt und kommunikativ leitet,

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Februar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Neukloster und Groß Tessin – P Ha

*

An der **Hauptkirche St. Michaelis** in Hamburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. August 2019 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der sich in ein lebendiges und kreatives Team einbringen und sich am Michel entwickeln will.

Sie bzw. er bringt mit:

- ein eigenes Profil
- Lust an der Arbeit in einem großen Team
- liturgische Kompetenz
- ausstrahlende Freude an vielfältigen Gottesdienstformen
- Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte
- Energie für Visionen, Begeisterungsfähigkeit
- kommunikative Kompetenz
- Strukturiertheit, Verlässlichkeit, Selbstorganisation

für folgende Aufgaben:

- Schwerpunkt: Gottesdienste (Evangelische Messe, Abendgottesdienste, Mittagsandachten, Amtshandlungen)
- Einzelseelsorge, geistliche Begleitung
- Neuarbeitung und Ausführung eines Konzeptes für die Erwachsenen- und Seniorenarbeit zusammen mit dem Diakon
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Präsenz vor Ort
- Begleitung von Ehrenamtlichen.

Die Hauptkirche St. Michaelis ist eine der bedeutendsten Barockkirchen Norddeutschlands und Wahrzeichen Hamburgs. Sie wird jährlich von rund 1,5 Millionen Menschen besucht, die als Touristen kommen oder an Gottesdiensten, Konzerten und dem vielfältigen Programmangebot teilnehmen.

Mehr als 650 Ehrenamtliche engagieren sich zusammen mit den hauptamtlich Tätigen, damit St. Michaelis als ein geistliches und musikalisches Zentrum in Hamburg lebendig, offen und einladend bleibt.

Der Michel ist Gemeindekirche für etwa 2500 Menschen in der Hamburger Neustadt und für 750 Umgegendete.

Das gottesdienstliche Leben bildet die Mitte der Arbeit: An Sonn- und Feiertagen die liturgisch und musikalisch reich gestalteten evangelischen Messen am Morgen und am Abend ein meditativer Gottesdienst mit betont musikalischem Verkündigungsteil. Hinzu kommen tägliche Mittagsandachten, eine Vielzahl von Abendgottesdiensten und Gottesdienste zu besonderen Anlässen des öffentlichen Lebens in der Stadt.

Dieses Angebot spiegelt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen, die St. Michaelis besuchen und häufig auch als Kirche für Taufen oder Trauungen wählen.

Großartige Gottesdienstmusik und viele Konzerte werden durch die verschiedenen Chöre und die Arbeit von zwei A-Musikern ermöglicht und der Verkündigungsauftrag der Kirchenmusik in vielfältiger Weise wahrgenommen.

Das Angebot an Gesprächskreisen zu unterschiedlichen theologischen, literarischen, kulturellen, gesellschaftlichen und geselligen Themen ist umfassend und gut besucht.

Am Michel zu arbeiten und zu gestalten, ist erfüllend und macht Spaß!

Wir bieten Ihnen:

- den „Michel“,
- professionelle Strukturen, die die Konzentration auf die pastorale Arbeit erlauben,
- einen hauptamtlichen Geschäftsführer,
- ein großes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- enge Zusammenarbeit zwischen Pfarrteam und Kirchenmusikern,
- Gottesdienstliche und konzertante Kirchenmusik auf hohem Niveau,
- volkshirchliche Traditionen.

Wir stellen zur Verfügung:

- Amtszimmer mit Besprechungszimmer,
- Laptop, Mobiltelefon,
- Dienstwohnung nach Absprache.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gern an!

Weitere Informationen: www.st-michaelis.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

- Pröpstin und Hauptpastorin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000 109, E-Mail: u.murmann@kirche-hamburg-ost.de,
- Hauptpastor Alexander Röder, Tel.: 040 3767 8121,
- Pastorin Julia Atze, Tel.: 040 3767 8123.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, per E-Mail oder Steindamm 55, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis.

Die Bewerbungsfrist endet am **10. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Hauptkirche St. Michaelis (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor aufgrund der Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. August 2019 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der sich darauf freut, sich in ein lebendiges Team einzubringen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, der bzw. die mitbringt:

- ausstrahlende Freude an der Verkündigung des Evangeliums
- theologisches Profil
- kommunikative Fähigkeiten
- Einfühlbarkeit in alle Altersgruppen
- Belastbarkeit
- Teamkompetenz
- Strukturiertheit, Verlässlichkeit

für folgende Aufgaben:

- geistliche Leitung der Gemeinde
- Gottesdienste
- Amtshandlungen
- Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung
- Konfirmandenarbeit
- religionspädagogische Begleitung der Kita
- Zusammenarbeit in der Region.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel hat ca. 3500 Gemeindeglieder und umfasst einen grünen und naturnahen Stadtteil, in dem viele Familien wohnen. Das Zentrum der Gemeinde bilden die im ländlichen Stil erbaute Kirche, ein Gemeindehaus und ein großzügiges Pfarrhaus (mit Garten), die zusammen ein schönes Bauensemble bilden. Ein großer Vorplatz zwischen der Kirche und dem Gemeindehaus bietet ein wunderbares Ambiente für Gemeindefeste und lädt zum Verweilen ein.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte und verfügt über enge Beziehungen zu einer Senioreneinrichtung.

Kern des Gemeindelebens ist der sonntägliche Gottesdienst, der gut besucht wird. Einmal im Quartal wird ein Familiengottesdienst mit Taufftagserinnerung gefeiert, der von den Tauffamilien sehr gut angenommen wird und wesentlich zum Gemeindeaufbau und zur Gemeindebindung beiträgt. Von großer Bedeutung ist die Arbeit mit Konfirmanden, deren Anzahl ca. 40 im Jahr beträgt.

Ein wichtiger Schwerpunkt des Gemeindelebens liegt in der Pflege der Kirchenmusik, insbesondere der Orgelmusik auf der bekannten Schuke-Orgel. Die Kirchengemeinde ist im Stadtteil gut vernetzt; es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region Alstertal (Kirchengemeinden Poppenbüttel und Sasel).

Wir bieten Ihnen:

- gut besuchte Gottesdienste in einer schönen Kirche
- Kantorei, Kinderchor, Posaunenchor
- Mitarbeiterin im Kinder und Jugendbereich (Dipl.-Theol., 100 Prozent)
- Kirchenmusiker (75 Prozent), A-Stelle
- zwei Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro mit insgesamt 36 Stunden und eine Reinigungskraft
- engagierter Kirchengemeinderat
- Küster (100 Prozent)
- Kita mit acht Mitarbeitenden.

Wir stellen zur Verfügung:

- großzügiges Pastorat mit Garten
- zeitgemäße Arbeits- und Kommunikationsmittel.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Weitere Information: www.kirche-wellingsbuettel.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an:

- Pastorin Ursula Tröstler Tel.: 0157 3391 7165, E-Mail: u.troestler@kirche-wellingsbuettel.de,
- Pröpstin Isa Lübbers Tel.: 040 519 000 103, E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de,
- Dr. Frank Theege (Vorsitzender Kirchengemeinderat) Tel.: 0151 2913 6647, E-Mail: f.theege@kirche-wellingsbuettel.de,
- Christian Reichmuth (Mitglied Kirchengemeinderat), Tel.: 0172 3631 139, E-Mail: c.reichmuth@kirche-wellingsbuettel.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Pröpstin Isa Lübbers, per E-Mail oder an Steindamm 55, 20099 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel.

Die Bewerbungsfrist endet am **14. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Wellingsbütel (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent zum 1. Oktober 2019 nach vierzehn Jahren mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die schöne kreisfreie Stadt Flensburg mit knapp 100 000 Einwohnern liegt direkt an der Ostsee sowie an der Grenze zu Dänemark. Das gute Miteinander von Dänen und Deutschen prägt die Atmosphäre in der Stadt und trägt zu einem besonders vielfältigen kulturellen und sozialen Angebot bei. Mit der Flensburger Förde haben wir ein einzigartiges Segelrevier vor der Tür. Zwei Hochschulen und alle Schulformen sind vorhanden, Einrichtungen und Geschäfte sind auf kurzem Weg erreichbar.

Die Kirchengemeinde St. Gertrud ist eine reizvolle Stadtgemeinde in einer bevorzugten Wohngegend auf der „Westlichen Höhe“, in der auch das Naherholungsgebiet „Marienhölung“ liegt. Die etwa 2000 Gemeinemitglieder kommen aus allen sozialen Schichten. St. Gertrud ist mit den Nachbargemeinden St. Marien und St. Michael in einer Region verbunden. Die Pfarrstelle beinhaltet die Verantwortung für einige Straßenzüge der Nachbargemeinde St. Marien. Auch mit anderen Gemeinden, wie z. B. der dänischen Gemeinde und den Gemeinden der beiden nahegelegenen konfessionellen Krankenhäuser und der Jugendkirche, wird im Rahmen von Projekten eine gute Zusammenarbeit gepflegt.

Das Kirchgebäude mit Kirchsaal, Gemeinderäumen, Kindergarten, Kirchenbüro und Amtszimmer wurde vor kurzem umfassend renoviert, Orgel und Glocken erneuert. „Hier ist alles unter einem Dach“: Das prägt unser Zusammenleben und die Zusammenarbeit. Das Pastorat ist in einer schönen, gepflegten, sehr ruhig gelegenen Villa mit kleinem Garten, vier Gehminuten von Kirche und Gemeindehaus entfernt. Vor Bezug ist eine Renovierung selbstverständlich.

In St. Gertrud gibt es eine vielfältige und lebendige Gemeindegemeinschaft mit über 60 Ehrenamtlichen in über 15 Gruppen für jedes Alter. Eine Theologin wirkt bei geistlichen Aufgaben, insbesondere durch Gottesdienste, sowie in der Kinderkirche, Seelsorge und bei Taizè-Andachten mit. Neben der Theologin gibt es eine Organistin, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin sowie einen Hausmeister als bezahlte Mitarbeiter mit eingeschränkter Stundenzahl. Träger des Kindergartens ist

das Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises mit Dienst- und Fachaufsicht. Eine Mitarbeiterin des Jugendwerkes steht ergänzend für die Jugendarbeit in der Region zur Verfügung.

Der Kirchengemeinderat pflegt ein offenes und konstruktives Miteinander und begleitet die Arbeit in der Gemeinde und deren Entwicklung engagiert und aktiv. Auch nimmt er mit anderen Freiwilligen den Küsterdienst ehrenamtlich wahr.

Wir haben einen bunt gemischten Gospelchor. Darüber hinaus bereichern ein Kammerchor und eine Folkgruppe das Gemeindeleben. Die Kirchengemeinde lädt seit vielen Jahren zu einem wöchentlichen ökumenischen Mittagstisch sowie zu einem monatlichen „Essen in Gemeinschaft“ nach dem Sonntagsgottesdienst ein. Das Gemeindehaus wird auch vom Stadtteilforum und von AA-Gruppen genutzt.

Zu den Aufgaben der Pastorin bzw. des Pastors gehören Gottesdienste sowohl nach Agenda als auch in anderen Formen und monatliche Taizè-Andachten. Die Zahl der Amtshandlungen liegt im üblichen Rahmen. Darüber hinaus sind der Konfirmandenunterricht im zurzeit zweijährigen Modell sowie die Ausgestaltung der monatlichen „Kinder-Kirche“ in Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Team Bestandteil des Aufgabenfeldes. Die Pastorin bzw. der Pastor pflegt den Kontakt zur Gemeinde, die Zusammenarbeit mit den bezahlten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit der Kita. Auch wirkt sie bzw. er in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises mit. Der Kirchengemeinderatsvorsitz wird mit Unterstützung der Pastorin bzw. des Pastors ehrenamtlich wahrgenommen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der ein inspirierendes theologisches Profil mitbringt, herzlich und aufgeschlossen für die Menschen, ihre Interessen und Bedürfnisse ist und Freude an der Zusammenarbeit im Team hat. Dies soll sich auch in liebevoll gestalteten Amtshandlungen mit geistlicher Tiefe widerspiegeln. Gute Organisation sowie ein vertrauensvoller und fürsorglicher Umgang mit den Mitarbeitenden sind uns wichtig. Darüber hinaus wünscht sich der Kirchengemeinderat eine Persönlichkeit mit eigenen Ideen und Impulsen für die gemeinsame Weiterentwicklung der Gemeinde in der Region.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Axel Wiese, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, E-Mail: axel@wiese.digital, Tel.: 0151 1528 1413
- Pastor Christian Landbeck, E-Mail: pastor@stgertrud-flensburg.de, Tel.: 0461 53306
- Pröpstin Carmen Rahlf, E-Mail: proepstin.rahlf@kirche-slfl.de, Tel.: 0461 18294505.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **28. Februar 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Gertrud (15) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum 1. April 2019 – nach Ausscheiden des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand – neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde ist zum 1. Januar 2008 durch die Fusion von St. Peter-Ording und Tating entstanden und umfasst jetzt einen großen Teil des westlichen Eiderstedts: Zwölf Kilometer Sandstrand im Nationalpark Wattenmeer, Dünen, das grüne Land und hunderttausende Vögel prägen die Landschaft und bieten einen enormen Erholungswert. Die Gegend ist stark touristisch geprägt, was auf die kirchliche Arbeit großen Einfluss hat.

Drei Kirchen und ein großes Gemeindezentrum bieten der Gemeinde Raum für Gottesdienste, Musik und andere kirchliche Veranstaltungen. Die Gemeinde beschäftigt einen eigenen Kirchenmusikdirektor, zwei Küster und jeweils eine Büro- und eine Reinigungskraft. Zudem ist eine Stelle der Urlauberseelsorge in der Gemeinde angesiedelt.

Die zu besetzende Pfarrstelle soll vor allem den Gemeindeteil Tating seelsorgerisch begleiten. Während die Gottesdienste in St. Peter-Ording auch wegen der vielen Touristen sehr gut besucht sind, fehlt es in Tating an Zuspruch. Der Kirchengemeinderat hat deshalb beschlossen, in Tating neue Formate des Gottesdienstes auszuprobieren und neue Ideen zu erproben.

Diese Ausschreibung richtet sich deshalb an eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, Neues auszuprobieren. Dabei ist das oberste Ziel, den Menschen vor Ort, ob Gemeindemitglied oder nicht, ein so attraktives Angebot zu machen, dass die Gottesdienste wieder gut besucht werden. St. Magnus zu Tating als älteste Kirche in der Landschaft Eiderstedt soll hier zu einem in die Zukunft gerichteten Projekt werden und die Menschen vor Ort erreichen. Tradition und Moderne stimmig zu verbinden, ohne sich Moden anzubiedern, ist das erklärte Ziel. Der Kirchengemeinderat stellt dafür Ressourcen bereit.

Die Arbeit kann dabei fokussiert seelsorgerisch erfolgen, da sowohl die Kita als auch der Friedhof in vom Kirchenkreis betriebene Werke ausgelagert wurden. Der Kirchengemeinderat ist bestrebt, die Pastoren weiter von Verwaltungsarbeit zu entlasten. Für die Pfarrstelle steht ein eigenes Büro in St. Peter-Ording

zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wird eine angemessene Dienstwohnung anmieten. Da es sich um eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent handelt, wäre ein Antrag der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. des zukünftigen Pfarrstelleninhabers an das Landeskirchenamt auf Befreiung von der Dienstwohnungs- und gegebenenfalls der Residenzpflicht möglich. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird dann erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz in der Kirchengemeinde gewährleistet ist.

St. Peter-Ording verfügt wegen seiner touristischen Attraktivität über eine sehr gute Infrastruktur. Kindertagesstätte (ev.), Grund- und weiterführende Schulen, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten und mehr sind in sehr hoher Qualität vorhanden.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Pastorin Regine Boysen, Tel.: 04863 95145, E-Mail: pastorin-boysen-spo@t-online.de, Herr Pastor Manfred Rosenau, Tel.: 0160 9469 8818, E-Mail: mfrosenau@aol.com und Herr Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Darüber hinaus können Sie sich auf unserer Internetseite: www.kirche-spot.de über die Kirchengemeinde informieren.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating, Olsdorfer Straße 19, 25826 St. Peter-Ording.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Peter-Ording und Tating (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd** mit Dienstauftrag für die Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek auf der Halbinsel Eiderstedt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Die Kirchengemeinden Tetenbüll/Katharinenheerd und Welt-Vollerwiek gehören zur Mittelregion Eiderstedt. Eiderstedt ist geprägt durch eine Landschaft mit unendlich weitem Himmel, Wiesen mit Rindern und Schafen und einem endlos erscheinenden (Watten-)Meer und 18 historischen Kirchen mit wunderbaren Schätzen. Neben vielen landwirtschaftlichen und mittelständischen Handwerksbetrieben hat der Tourismus eine große Bedeutung für Einkommen und

Beschäftigung. In der Region leben sowohl Menschen mit tiefen Wurzeln als auch junge Familien, Pendler und viele Zweitwohnungsbesitzer. Die Dörfer pflegen ein reiches Vereinswesen. Die Kirchengemeinden sind ein natürlicher Teil dieses Gemeinwesens und als Partner sehr geschätzt.

In unseren historischen Kirchen werden Gottesdienste ebenso gefeiert wie am Deich und am Strand. In Tetenbüll und Garding sind Kindergärten und Grundschulen vorhanden. Weiterführende Schulen befinden sich in Tönning und St. Peter-Ording.

Seit vielen Jahren besteht eine enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Mittelregion Eiderstedt, z. B. in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, der hauptamtlichen Kirchenmusik (B-Organistin) sowie durch ein zentrales Gemeindebüro für alle Gemeinden.

Die vielfältigen Aufgaben und wechselnden Herausforderungen in der Region erfordern ein hohes Maß an Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Präsenz – vor allem in der Saison.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung mitbringt und Amtshandlungen liebevoll gestaltet,
- Interesse an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen hat, sie in ihren Lebensthemen gut begleitet und ihre Bedürfnisse aufnimmt,
- teamfähig ist und gern mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde und den Kolleginnen und Kollegen in der Region zusammenarbeitet,
- kontakt- und kommunikationsfreudig ist, unterschiedliche Gruppen und Positionen integrieren kann und die Beziehungen zu den Vereinen und Verbänden in den Dörfern mitgestaltet.

In unseren Gemeinden bieten wir

- einen hauptamtlichen Küsterdienst,
- konstruktiv zusammenarbeitende Kirchengemeinderäte, die unterstützen bei Geburtstagsbesuchen und -nachmittagen für unsere älteren Gemeindeglieder, beim Frauen- und Seniorenkreis, Familiengottesdienst, Kindernachmittag, bei den Jugendgruppen, der Gemeindeband, den „besonderen“ Gottesdiensten in der Saison, beim biblischen Gesprächskreis und „Lebendigen Adventskalender“.
- Entlastung des Pfarramts durch ein gemeinsames Gemeindebüro Eiderstedt-Mitte,
- Räume für die Gemeindegliederarbeit an mehreren Standorten,
- ein Amtszimmer am Standort des gemeinsamen Gemeindebüros Eiderstedt-Mitte
- ein geräumiges Pastorat.

Weitere Auskünfte geben der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Tetenbüll/Katharinenheerd, Herr Peter Lehmann, Tel.: 04862 8181, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Welt-Vollerwiek, Herr Uwe

Franzen, Tel.: 04862 943 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Januar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Tetenbüll/Katharinenheerd – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin bzw. einen Pastor (Dienstumfang 100 Prozent) zu besetzen. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp hat ca. 2400 Gemeindeglieder.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Trappenkamp ist eine junge Gemeinde im Grünen mit städtischem Charakter, mit zurzeit ca. 5300 Einwohnern und weiter wachsend. Die Gemeinde Trappenkamp wurde 1956 gegründet und ist Sitz der Amtsverwaltung Bornhöved. Die äußeren Gemeindegrenzen sind nicht weiter als 600 Meter vom Ortsmittelpunkt entfernt. Der Ort verfügt über eine hervorragende Infrastruktur mit Grund- sowie Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Volkshochschule, Fach- und Allgemeinärzten, Supermärkten und Einzelhandel. Trappenkamp liegt in der geografischen Mitte Schleswig-Holsteins mit Autobahnanschluss (A 21).

Im nur sieben Kilometer entfernten Rickling befindet sich der nächste Bahnhof (HVV). Die Wege zur Kreisstadt Bad Segeberg, nach Neumünster und Plön sind kurz. Kiel, Lübeck und Hamburg sind über die Autobahn oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ebenfalls gut erreichbar.

Trappenkamp liegt am Rand der holsteinischen Seenplatte. In der Nähe befindet sich der attraktive Erlebniswald Trappenkamp sowie im Ort die Landesturnschule und ein beheiztes Freibad. Trappenkamp wurde nach dem 2. Weltkrieg als Flüchtlings- und Industriesiedlung gegründet. Aus einer anfangs improvisierten Notsiedlung ist längst ein familienfreundlicher Wohnort geworden. Viele mittelständische Unternehmen bieten den Menschen im Ort krisensichere Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die 51 Jahre junge Friedenskirche ist modern und ansprechend. Zu ihr gehört ein Gemeindehaus, das im letzten Jahr zeitgemäß umgestaltet wurde. Auf dem

gepflegten, großzügigen Grundstück befindet sich auch das geräumige Pastorat mit Kirchenbüro, das im Jahr 2009 renoviert, 2013 energetisch saniert und 2015 überarbeitet wurde.

Das moderne Kirchenbüro mit der Gemeinsekretärin (20 Stunden) ist zentrale Anlaufstelle der Kirchengemeinde. Die Küsterin ist in Teilzeit (zehn Stunden) beschäftigt. Als Honorarkräfte wirken ein Hausmeister, eine Organistin und zwei Chorleiter.

Unsere Gemeinde wird von einem aktiven Team mitgestaltet.

Der Seniorenkreis leitet sich selbständig. Ebenso der Frauenkreis. Es gibt zwei Chöre und einen Posaunenchor. Den Konfirmationsunterricht erteilen Gemeindepädagogin und Pastor bzw. Pastorin in enger Absprache gemeinsam. Die Gemeindepädagogin arbeitet je zur Hälfte in unserer und in der Nachbargemeinde Bornhöved. So gibt es auch viele Aktionen übers Jahr für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderfreizeiten, Teamerausbildung, und Abenteuerlager.

Außerdem machen die Kinder der evangelischen Kindertagesstätte „Arche Noah“ das Gemeindeleben fröhlich und lebendig, sei es durch Aufführungen oder durch gemeinsam gestaltete Familiengottesdienste.

Die Kirchengemeinde ist Träger dieser Kindertagesstätte mit einem engagierten Team.

Zu den zwei Senioren-Wohnanlagen, die vom Landesvereins für Innere Mission und der AWO betreut werden, besteht eine gute nachbarschaftliche Beziehung.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Lust an Gottesdienst und Seelsorge,
- mit der Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit,
- mit Freude an gemeinsamer Gestaltung im engagierten Kirchengemeinderat,
- mit interessiertem Blick auf einsatzfreudige Ehrenamtliche.

Wir bieten:

- eine Kirchengemeinde und einen Kirchengemeinderat, die sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor freuen und beim Ankommen gern begleiten,
- Offenheit für eigene Ideen und neue Formen der Gemeindegemeinschaft,
- die Möglichkeit, mutig eigene Akzente zu setzen,
- einen Ort, der bekannt ist für seine ehrenamtlichen Aktivitäten, nicht nur in der Kirchengemeinde.

Auskünfte erteilen gerne:

- Peter Bösebeck, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 04323 924 444 oder 0157 8505 5322;
- Erich Faehling, Propst, Tel.: 04342 717 44 und 45.

Die Bewerbungen sind zu richten an: Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5 a, 24837 Schleswig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. Februar 2019.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist

Az.: 20 Trappenkamp – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland** auf Sylt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. August 2019 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland auf der Insel Sylt sucht eine Pastorin oder einen Pastor für vielfältige Aufgaben in einem abwechslungsreichen Arbeitsfeld.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3800 Mitglieder, jährlich kommen im touristischen Zentralort der attraktiven Urlaubsinsel Sylt zehntausende Erholungssuchende dazu. Das Zusammenspiel zwischen Einheimischen und Touristen eröffnet einen interessanten und spannenden pastoralen Wirkungskreis.

Westerland, im Zentrum der Insel, besitzt einen städtischen Charakter mit allen sozialen Facetten. Westerland hat zwei Kirchen, die bald 400 Jahre alte sogenannte Dorfkirche St. Niels und die 100jährige große Kirche St. Nicolai. Die Gemeinde hat 2,5 Pfarrstellen. Ein aktiver Kirchengemeinderat und ein abgeschlossenes, reges Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einem engagierten Kirchenmusiker (100 Prozent B) sowie den Pastorinnen freuen sich auf eine zugewandte Pastorin oder einen zugewandten Pastor für einladende Gemeindegemeinschaft. Ein großzügiges, ansprechendes Pastorat im historischen Ortsteil von Westerland steht zur Verfügung. Alle Schularten sind vor Ort.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor für neue Akzentsetzungen und zur Fortführung bewährter Arbeit.

Sie...

- haben Freude daran, den Menschen das Evangelium lebendig und verständlich nahezubringen,
- sind freundlich, humorvoll und haben ein sicheres Auftreten,
- können offen und mit Einfühlungsvermögen auf Menschen zugehen,
- verfügen über Teamfähigkeit,
- können sich vorstellen, einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit zu setzen,
- sind kommunikativ und haben Lust, sich – touristisch bedingt – auf ständig wechselnde Menschen und Situationen einzustellen.

Wir wünschen uns von Ihnen...

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in unterschiedlichster Form (Trauungen und Taufen am Strand; Gottesdienste am Meer u. a. m.),
- einen aktiven Einsatz im Gemeindebezirk,
- Interesse an der Urlauberseelsorge,
- Interesse und Lust an Engagementförderung (Arbeit mit Ehrenamtlichen), möglicherweise mit einem Schwerpunkt in diesem Bereich.

Wir bieten...

- einen tatkräftigen Kirchengemeinderat,
- ein motiviertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten,
- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz,
- „wohnen und arbeiten, wo andere Urlaub machen“.

Nähere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland, Pastorin A. Lochner, Tel.: 04651 7884, E-Mail: lochner@kirche-westerland.de sowie der stellvertretende Vorsitzende H.-P. Feldt, Tel.: 0152 5407 0377, E-Mail: hpfeldt@t-online.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Januar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Westerland/Sylt (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung für den Bereich geschlechtergerechte Theologie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre.

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen, die im Bereich Diakonie und Bildung zusammengefasst sind.

Der Bereich Bildung und seine Arbeitsbereiche, Projekte und Tagungshäuser bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende an, organisiert ein breit gefächertes Angebot von

Bildungsveranstaltungen, setzt inhaltliche Akzente und hält in seinen Arbeitsfeldern politisch bedeutsame Themen wach.

Die Fachstelle Geschlechtergerechtigkeit agiert mit Expertise im Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit und leistet Netzwerkarbeit. Derzeit gehören die Arbeitsfelder Müttergenesung und Weltgebetstag zur Fachstelle.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Lust auf das Thema geschlechtergerechte Theologie hat. Erfahrungen und Expertise auf diesem Gebiet sind erwünscht. Es ist aber auch möglich, sich mit Engagement ins Thema einzuarbeiten.

Es erwartet Sie ein tolles Team und die Möglichkeit das Arbeitsfeld in der neuen Fachstelle aufzubauen.

Aufgaben:

- Aufbau von Expertise im Themenfeld geschlechtergerechte Theologie, Geschlechtergerechtigkeit und Gender
- Identifizierung und Sichtbarmachung von Themen
- Vernetzung und Austausch mit Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb des Kirchenkreises
- Entwicklung von Bildungs- und Weiterbildungsformaten zum Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit und Gender im theologischen und gesellschaftlichen Kontext
- Beratung und Begleitung von Gemeinden und anderer Einrichtungen und Bereiche im Kirchenkreis

Profil:

- Schwerpunkt geschlechtergerechte Theologie oder entsprechende Zusatzqualifizierung
- Erfahrung mit Lobby- und Gremienarbeit
- Erfahrung in Projektmanagement
- Erfahrung in Erwachsenenbildung und geschlechterspezifischer Arbeit
- vernetztes Denken auch in politischen Kontexten
- Teamfähigkeit, klares Auftreten und Reflexionsfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit mit Menschen auch über konfessionelle Grenzen hinweg

Wir bieten:

- Mitarbeit in einer sich im Aufbau befindenden Fachstelle,
- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein engagiertes und interdisziplinäres Team,
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten,
- technische Ausstattung mit Laptop und Handy.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website www.diakonieundbildung.de.

Der Dienstsitz ist Hamburg, ein gut ausgestattetes Büro steht am Rockenhof in Volksdorf zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an:

Anja Taubner (Leitung der Fachstelle), Tel.: 040 519 000 813, E-Mail: A.Taubner@Kirche-Hamburg-Ost.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Pröpstin Isa Lübbers, E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de oder Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (9) – P Lad

*

Im Rahmen des Prozesses Kirchenkreis 2030 werden die Kirchengemeinden im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sich in insgesamt elf bis zwölf Kirchspiel-Beratungen und Kirchspiel-Prozesse begeben, in denen sie Modelle für ihre zukünftige regionale Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf den Rückgang besetzter Pfarrstellen – entwickeln. Der Kirchenkreisrat hat einen Ausschuss zur Koordination und Reflexion der Prozesse eingesetzt. Für die Geschäftsführung des Ausschusses und für die Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden richtet der Kirchenkreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bis Ende 2024 befristete Projektpfarrstelle ein, auf die sich Pastorinnen bzw. Pastoren mit Weiterbildungen in Gemeindeberatung oder Supervision und Organisationsentwicklung oder mit vergleichbaren Kompetenzen und Erfahrungen bewerben können. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Zu den Aufgaben der Projektpfarrstelle gehören:

- Organisation und Geschäftsführung für den Kirchenkreisrat-Ausschuss sowie für Untergruppen, die er bilden kann z. B. für den Pfarrstellenplan, die Kirchenkreispfarrstellen, die theologische Begleitung der Prozesse im Kirchenkreis
- Koordination und Begleitung von Kirchspiel-Beratungen oder Kirchspiel-Prozessen im Kirchenkreis; Sammlung und Beratung der Prozess-Leitungen in den Kirchspielen
- Exemplarische (Co-)Leitung von Kirchspiel-Prozessen über zwei bis drei Jahre
- Gemeindeberatung
- Konfliktmoderation

- Begleitung der Umsetzung von Modellen der zukünftigen Zusammenarbeit in Kirchspielen.

Die Inhaberin, der Inhaber der Projektpfarrstelle sollte folgende Erfahrungen und Fähigkeiten mitbringen:

- berufliche Erfahrung in Kirchengemeinden
- Beobachtungsgabe im Hinblick auf Entwicklungen insbesondere im ländlichen Raum
- Kommunikationsfreudigkeit
- Konfliktfähigkeit und Standing in Vermittlungsprozessen
- Erfahrung mit Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, oder vergleichbare Kompetenzen
- Freude an der Entwicklung und Reflexion von kirchlichen Strukturen
- Organisationstalent in der Koordinierung von mehreren Prozessen und Veranstaltungen
- Loyalität gegenüber Anliegen und Ziel des Prozesses Kirchenkreis 2030.

Wir bieten der Inhaberin, dem Inhaber der Projektpfarrstelle:

- ein vielfältiges und innovatives Aufgabenfeld in einem Prozess, in dem der Kirchenkreis theologisches und strukturelles Neuland betritt,
- die Herausforderung zur Arbeit an Kirchenbild-, Gemeindebild- und Rollenbild-Entwicklungen in den kirchlichen Berufen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, Gruppen, Gremien in vielfältigen praktischen Bezügen und konzeptionellen Fragestellungen,
- Hilfe bei der Wohnungssuche,
- Hilfe im Übergang zu einer Pfarrstelle im Anschluss an die Projektpfarrstelle.

Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen zum beruflichen Werdegang senden Sie bitte bis zum **15. Februar 2019** an den Kirchenkreisratsvorsitzenden des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Propst Dr. D. Havemann, Falkenburger Straße 88, 23795 Bad Segeberg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskünfte zur Projektpfarrstelle und Informationen zum Prozess Kirchenkreis 2030 erhalten Sie vom Kirchenkreisratsvorsitzenden Propst Dr. Havemann, Telefon: 04551 9636 421, E-Mail: propst.havemann@kirchenkreis-ploe-se.de.

Az.: 20 Projektstelle 2030 Kkr. Plön-Segeberg – P Sc

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** sucht für die 2. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (75 Prozent) am Helios Klinikum Schleswig und für die Arbeit im ambulanten Hospizdienst Schleswig (25 Prozent) zum 1. Juli 2019 eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrats zunächst auf acht Jahre.

Was Sie erwartet:

Das Helios Klinikum Schleswig ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung und verfügt über etwa 376 Betten in verschiedenen Fachkliniken und Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille. Hier werden auch die monatlichen Gottesdienste gefeiert.

Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Klinik. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Es besteht eine gute Kooperation mit den Verwaisten Eltern und trauernden Geschwistern Schleswig Holstein e. V.

Im Ambulanten Hospizdienst Schleswig arbeiten vier hauptamtliche und ca. 60 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Arbeit besteht in der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen sowie ihrer Vermittlung in die Familien, in der rituellen Begleitung Betroffener, in Schulungen für Pflegekräfte und in der Darstellung der Arbeit in der Öffentlichkeit.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht oder sollte innerhalb eines Dienstjahres erworben werden,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,

- eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus.
- Bereitschaft zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden,
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der zurzeit ca. zwanzig ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung einer Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen an der Helios Fachklinik Schleswig,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Krankenhausseelsorge-Fachkonventen.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu Händen von Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630 722 und Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 1829 4506, Susanne Kernich-Möller, Tel.: 04621 812 1323 sowie Pastor Michael Brems, Koordinierungsstelle für Krankenhausseelsorge in der Nordkirche, Tel.: 040 306 201 290.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.:20 Kkr. Schleswig-Flensburg Krankenhausseelsorge der Helioskliniken Schleswig (2) – P R 0

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist ab sofort die Stelle „Studienleitung für Konfirmandenarbeit und Gemeindepädagogik in der Nordkirche“ im Umfang von 100 Prozent am Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche, Standort Hamburg, zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche (PTI) fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle „Studienleitung für Konfirmandenarbeit und Gemeindepädagogik in der Nordkirche“ setzt das Institut sein Engagement für eine lebendige Konfirmandenarbeit fort, die u. a. durch die Einbeziehung von Teamerinnen und Teamern ihr Profil gewinnt. Darüber hinaus verbinden wir mit dieser Stelle die Aufgabe, gemeindepädagogische Konzeptionsentwicklungen im PTI und für die Nordkirche insgesamt zu begleiten und zu koordinieren.

Für diese Aufgaben sucht das PTI eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und gemeindepädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann. Der Berufszeitraum beträgt zunächst acht Jahre.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Aus-, Fortbildungs- und Beratungsarbeit zum Arbeitsfeld KU im Bereich der Nordkirche:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für hauptamtlich Tätige in der Konfirmandenarbeit – insbesondere auch in Kooperation mit dem Pastorkolleg der Nordkirche,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und weiteren QE-Maßnahmen für ehrenamtlich Tätige in der Konfirmandenarbeit (Teamerinnen und Teamern) – insbesondere auch in Kooperation mit dem Landesjugendpfarramt und den Kirchenkreisen,
 - Beratung kirchlicher Entscheidungsträgerinnen in konzeptionellen Fragen der Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit (z. B. Kirchengemeinderäte zur Gestaltung des KU, Kreiskirchenräte zu regionalen Konfi-Camps etc.),
 - Begleitung und Förderung der Arbeit der KU-Beauftragten in der Nordkirche,

- Begleitung und Förderung des „Runden Tisches Inklusion in der Konfirmandenarbeit“,
- Mitarbeit in der ALPIKA KU (Arbeitsgemeinschaft der KU-Studienleitungen aller religionspädagogischen Institute in Deutschland),
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich der KU,
- Beteiligung an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten des PTI („Großveranstaltungen“ des Instituts), sofern diese einen gemeindepädagogischen Aspekt haben,
- Beteiligung an nordkirchlichen Pilotprojekten im Bereich der Konfirmandenarbeit,
- Beratung des LKA in allen Fragen zur Konfirmandenarbeit,
- Erstellung von Materialien zur Konfirmandenarbeit.

2. Konzeptionsentwicklungsaufgaben im Bereich Gemeindepädagogik:

- institutsinterne Kooperationen im Bereich gemeindepädagogischer Aus- und Fortbildung,
- Beteiligung an den Leitungsgremien des Hauptbereichs zur Steuerung der inhaltlichen Arbeit,
- Koordination des Arbeitsfeldes Gemeindepädagogik mit anderen Akteurinnen und Akteuren auf diesem Gebiet außerhalb des PTI in Absprache mit der Leitung des PTI,
- allgemeine Pflege von thematisch naheliegenden Netzwerken in Absprache mit der-Leitung des PTI.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Theologische Prüfung,
- Kompetenzen in Bereich Erwachsenenbildung,
- Erfahrungen im Handlungsfeld „Konfirmandenarbeit“,
- nachvollziehbare Bezüge zum Handlungsfeld „Gemeindepädagogik“,
- kommunikative Kompetenzen.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Berufung auf die Stelle auf die Dauer von acht Jahren soll baldmöglichst im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Arbeitsstätte des PTI in Hamburg, Kiel oder Ludwigslust. Die Entscheidung zum Dienstsitz wird in Absprache mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber gefällt.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik, Tel.: 040 306 201 301.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 PTI (2) – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Gesucht wird ein Ordiniertes Kollegiumsmitglied bzw. Oberlandeskirchenrätin, Oberlandeskirchenrat als

Leitung der Personalabteilung der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sucht zum 1. Juni 2020 eine ordinierte Theologin bzw. einen ordinierten Theologen als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter (Oberlandeskirchenrätin bzw. Oberlandeskirchenrat) für die Personalabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung. Die Tätigkeit umfasst neben der Leitung der Abteilung 1 vor allem Personalangelegenheiten, Fort- und Weiterbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Büroleitung des Landeskirchenamtes, elektronische Datenverarbeitung, Besoldung und Versorgung.

In einer sich verändernden Gesellschaft gehört es zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters, die Reflexion kirchenleitenden Handelns in theologischer Perspektive voranzutreiben. Dies umfasst die Perspektiven einer lutherischen Landeskirche ebenso wie die der Kirchengemeinden in der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche. Das beinhaltet auch eine angemessene Präsenz in verschiedenen Gremien und Institutionen. Für die Wahrnehmung dieser Leitungsaufgabe wird eine evangelische Persönlichkeit mit folgendem Qualifikations- und Anforderungsprofil gesucht, die einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehört:

- theologische Kompetenz
- Berufserfahrung im Pfarramt
- persönliche Belastbarkeit
- Freude an kollegial verantworteter Leitung mit einem ausgewiesenen Verständnis für strukturelle, personalrechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge
- Leitungserfahrung

- kommunikative Fähigkeit
- theologische und gesellschaftliche Gesprächsfähigkeit im kirchlichen und säkularen Kontext
- Fähigkeit, Mitarbeitende zu führen und sie in ihrer Verantwortung zu ermutigen und zu begleiten
- Fähigkeit, kirchliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen wahrzunehmen und im Blick auf ihre Herausforderungen für den kirchlichen Auftrag zu reflektieren und konzeptionelle Handlungsperspektiven für die unterschiedlichen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit zu entwickeln
- Erfahrung im Personalmanagement
- Bereitschaft, kirchliche Veränderungsprozesse in leitender Verantwortung mit Kompetenzen in Projektmanagement und Prozesssteuerung mitzugestalten
- Erfahrung mit Personalentwicklung und Konzepterstellung, um Mitarbeitende in ihrer professionellen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

Die Stelle ist nach A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Auskunft erteilt: Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel.: 05331 802 150, E-Mail: thomas.hofer@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2019** an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig z. Hd. Herrn Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

*

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrfrauen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der EKD sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrfrauen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrpaare
die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich

- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrerepaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

oder: E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, möchte ab 1. Mai 2019 die B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 75 Prozent im Pfarrsprengel Grevesmühlen/Diedrichshagen besetzen.

Das Gemeindeleben mit seinen 1600 Gemeindegliedern in Grevesmühlen und ca. 300 in Diedrichshagen konzentriert sich im Zentrum von Grevesmühlen, wo sich die Backsteinkirche (Mitte 13. Jahrhundert) mit wunderbarer Akustik, Pfarrhäuser und Gemeindehaus befinden und in der großen schönen Dorfkirche Diedrichshagen, wo zweimal im Monat und an Festtagen Gottesdienste stattfinden.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der

- engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen zuzugehen und sie für Kirchenmusik in der Gemeinde – aber auch darüber – hinaus zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mit gestaltet,
- neue Impulse im kirchenmusikalischen Leben unserer Gemeinde setzt,
- offen ist in Bezug auf musikalische Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten vor Ort,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit in der Stadt weiterhin unterstützt,
- mit den Kirchenmusikern der Region zusammenarbeitet.

Aufgabengebiete sind

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Leitung der ökumenischen Kantorei,
- Leitung des Ökumenischen Bläserchores mit Nachwuchsförderung,

- Aufbau eines Kinderchores und bzw. oder kirchenmusikalischer Jugendarbeit,
- Organisation und Durchführung der Sommermusiken und anderer Konzerte,
- Zusammenarbeit mit der Stadt und in der Ökumene,
- viele neue Probierfelder.

Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker stehen zur Verfügung:

- eine Orgel von Friedrich Friese III (IIP 20) von 1872,
- zwei Probenräume,
- Klavier, E-Piano, Orgelpositiv.

Grevesmühlen liegt in der Nähe zum Ostseebad Boltenhagen (16 Kilometer) und hat u. a. durch den Bahnhof eine gute Verkehrsanbindung nach Lübeck und Wismar bzw. Schwerin.

Der Hauptarbeitgeber in Grevesmühlen ist die Diakonie, die viele verschiedene Einrichtungen unterhält. In Grevesmühlen gibt es zwei Grundschulen, verschiedene Kindertagesstätten, eine Regionalschule und Grevesmühlen ist Gymnasialstandort.

Eine Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule ist möglich. Auch die Nähe zur Musikhochschule in Lübeck bietet Möglichkeiten in der Region.

Bei der Wohnungssuche in Grevesmühlen sind wir gern behilflich, bzw. eine Zwei-Raum-Wohnung im Dachgeschoss des zweiten Pfarrhauses steht zurzeit zur Verfügung.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangeli-

sche Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Es freuen sich auf die neue Kantorin bzw. den neuen Kantor eine aktive Gemeinde, ein engagierter Kirchengemeinderat, die Küsterin mit Verwaltungsaufgaben, die Gemeindepädagogin und die Pastorin.

Ihre Bewerbungen mit Lebenslauf senden Sie bitte bis zum **1. März 2019** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen, Kirchplatz 4, 23936 Grevesmühlen. E-Mail: grevesmuehlen-nikolai@elkm.de, Internetadresse: www.nikolaikirche-grevesmuehlen.de.

Auskünfte erteilen:

Dirk Michaelis, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 03881 759 219, Pastorin Maria Harder, Tel.: 03881 2524 und der Landeskirchenmusikdirektor Herr Frank Dittmer, Tel.: 03834 796 659.

Az.: 30 Grevesmühlen – T Jü

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen B-Kantor oder eine B-Kantorin. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent (19,50 Stunden pro Woche) und soll unbefristet besetzt werden.

Zur Kirchengemeinde Sinstorf gehören die Stadtteile Sinstorf und Langenbek. Das ruhige Wohngebiet ist bei Familien sehr beliebt und durch ÖPNV gut an die Hamburger Innenstadt angebunden. Zur Gemeinde zählen ca. 2750 Mitglieder. Die klassische Kirchenmusik erfährt bei uns traditionell eine hohe Wertschätzung.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet bei uns:

- ein engagierter Kirchengemeinderat, dem die Förderung der Kirchenmusik am Herzen liegt,
- ein kleines Team weiterer Mitarbeiter (Pastorin, Diakonin, Küsterin, Sekretärin, Hausmeister),
- eine schöne, barock ausgeschmückte Kirche, die als eine der ältesten Kirchen Hamburgs eine besondere Bedeutung hat und gern auch von Menschen von außerhalb besucht und für Amtshandlungen genutzt wird,
- eine Beckerath-Orgel aus dem Jahr 1976, Klavier und zwei E-Pianos,
- viele musikinteressierte Gemeindeglieder,
- den „Förderkreis Kirchenmusik“, der die Kirchenmusik unterstützt.
- gut besuchte Sonn- und Festtags-Gottesdienste,
- ca. 25 Trauungen pro Jahr,
- ein eigenes Büro im idyllisch gelegenen Gemeindehaus,
- ein festes Budget für musikalische Projekte.

Die Stelle wird vergütet nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Das erwarten wir von einer B-Kantorin bzw. einem B-Kantor:

- Begleitung der Gottesdienste,
- die Fortführung bzw. Neuaufbau der Chorarbeit,
- Vielseitigkeit in der Gestaltung verschiedener Gottesdienste,
- Beratung der Traupaare bei der Vorbereitung der musikalischen Gestaltung des Traugottesdienstes und Offenheit für die Musikwünsche von Traupaaren,
- musikalische Begleitung von Profis und Laien bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Förderung des Musizierens in der Gemeinde,
- Organisation und Durchführung von Konzerten,
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, ist Voraussetzung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **28. Februar 2019** zu senden an:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf; Sinstorfer Kirchweg 21; 21077 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Pastorin Antje Schwartau, Tel.: 040 3284 9592, E-Mail: Antje-Swartau@Kirche-Sinstorf.de, Kreiskantor Fabian Bamberg, Tel.: 0160 9018 2310, E-Mail: kirchenmusik@kirche-hamburg.de, Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070; E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Der Termin für Probespiel, Probe-Chorleitung und Vorstellungsgespräch soll der 22. März 2019 sein.

Az.: 30 Sinsdorf – T Jü

*

In der **Ev. Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist eine B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 100 Prozent zum 1. April 2019 oder später unbefristet zu besetzen.

Die Kirche in Steinbek liegt am östlichen Stadtrand Hamburgs und das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landesgrenze hinaus nach Schleswig-Holstein. Die Kirchengemeinde, die zugleich eine Region innerhalb des Kirchenkreises Hamburg-Ost ist, besteht aus den Bezirken Kirchsteinbek, Mümmelmannsberg und Oststeinbek und hat ca. 7500 Gemeindeglieder. Dienstsitz und Haupteinsatzbereich des Kirchenmusikers liegt im Bezirk Kirchsteinbek.

Die neugotische Steinbeker Kirche ist mit einer Orgel der Firma Jann aus dem Jahre 1997 und einer Truhenorgel der Fa. Becker ausgestattet. In Proben- und Ge-

Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist,

- Umgang mit den gängigen MS Office Programmen.

Es erwartet Sie eine kleine, aber aktive Großstadtgemeinde in Nähe zum Altonaer Bahnhof, die auf neue kirchenmusikalische Impulse wartet.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte elektronisch und zusammengefasst in einer PDF-Datei bis zum **22. Februar 2019** an: kontakt@stpetri-altona.de

Für weitere Auskünfte können Sie gerne Kontakt aufnehmen mit:

Pastor Jan Steffens (Vorsitzender Kirchengemeinderat), Tel.: 040 306 067 820, Dörte Schneider (Kirchengemeinderat), Tel.: 040 306 067 810 oder E-Mail: schneider@stpetri-altona.de, Kreiskantor Stefan Scharff, Tel.: 040 8662 5031, E-Mail: kirchenmusik@blankenese.de oder Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070.

Az.: 30 St. Petri Altona – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein möchte eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 50 Prozent mit 19,5 Wochenstunden zum 1. Juli 2019 oder später besetzen. Die gegenwärtige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand.

Tornesch ist eine aufstrebende Stadt mit ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in der unsere Kirchengemeinde eine gute Darstellung findet. Neben den gewachsenen Ortsstrukturen gibt es auch mehrere Neubaugebiete. Ländliche Traditionen und städtische Eindrücke treffen aufeinander, verschiedene Menschen mit ihren Hoffnungen und Erwartungen finden hier ihr Zuhause. Der Ort liegt in interessanter Wohnlage am Rande des Großraums Hamburg auf der Achse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn, verkehrsgünstig gelegen durch S-Bahn und Autobahnanschluss. Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung und alle Schularten sind am Ort, weiterführende Schulen sind aber auch in Uetersen (vier Kilometer) und Elmshorn (zehn Kilometer) gut zu erreichen.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Begleitung der Gottesdienste und der Amtshandlungen,
- Chorleitung,
- Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen.

Wir bieten:

- ein großes Team engagierter Haupt- und Ehrenamtlicher,
- Freiraum zur Entwicklung und Durchführung von eigenen Ideen und Projekten,

- eine Orgel der Fa. Bruhn, Bj. 1993 (Orgelwerk mech., 1284 Pfeifen, 19 Register verteilt auf zwei Manuale und ein Pedal),
- ein Yamaha-Klavier in der Tornescher Kirche,
- einen Flügel und Proberäume im Kirchenzentrum,
- ein E-Piano.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium (B),
- Erfahrung in der Leitung verschiedener Chöre,
- offene, verbindliche Persönlichkeit mit Freude am Umgang mit Menschen,
- eigenständige und kreative Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde,
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT 9).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **28. Februar 2019** an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch, 25436 Tornesch, Jürgen-Siemsens-Str.28.

Auskünfte erteilen:

Pastor Henning Matthiesen, Tel.: 04122 51727, E-Mail: h.matthiesen@kirche-tornesch.de, Pastor Winfried Meininghaus, Tel.: 04122 401 017, E-Mail: w.meininghaus@kirche-tornesch.de, Kreiskantor Eberhard Kneifel, Tel.: 04122 45529, E-Mail: e.kneifel@klosterkirche-uetersen.de.

Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter: www.kirche-tornesch.de.

Az.: 30 Tornesch – T Jü

*

Die hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (75 Prozent) in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg soll zum nächstmöglichen Termin wieder besetzt werden.

Groß Grönau liegt am Südrand von Lübeck in der Nähe des Ratzeburger Sees. Es gibt einen regelmäßigen Busverkehr nach Lübeck und am Ausgang des Ortes einen Autobahnanschluss. Im Ort gibt es einen kirchlichen Kindergarten und eine Grundschule mit Ganztagsbetreuung. Weiterführende Schulen befinden sich allesamt in Lübeck und Ratzeburg. Vorherrschend ist eine Einzelhausbebauung. Die Kirchengemeinde hat ca. 2400 Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine engagierte, kommunikative und teamfähige Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker, die bzw. der auch organisatorische Fähigkeiten, u. a. in Öffentlichkeitsarbeit mitbringt. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Arbeitsbereich unserer Gemeinde und ein wichtiges Kulturangebot in Groß Grö-

na. Es besteht ein Förderverein, der die kirchenmusikalischen Veranstaltungen der Gemeinde unterstützt.

Die kirchenmusikalische Arbeit:

Die Gemeinde erwartet eine anspruchsvolle musikalische Ausgestaltung der regelmäßigen Gottesdienste und Amtshandlungen wie auch von den Gottesdiensten in offener Form, an deren Gestaltung sich Gemeindegruppen wie Kindergarten und Jugend beteiligen. Modernes geistliches Liedgut wird von der Gemeinde als Bereicherung empfunden.

Darüber hinaus ist die Arbeit mit der Kantorei und einem Gospelchor (Erwachsenen-Chor mit neuem geistlichen Repertoire) fortzuführen. Die Gemeinde wünscht sich den engagierten Ausbau der musikalischen Kinderarbeit und Aufbau von Jugendarbeit. Konzerte mit gemeindeeigenen Gruppen und Gästen sollen auch zukünftig fester Bestandteil der Arbeit sein.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- die Orgel (Beckerorgel 1968), zwei Manuale und Pedal, 18 Register, Stimmung: Neidhardt 1723 – stammt äußerlich aus dem Jahre 1689 und wurde 2010 gründlich restauriert,
- Flügel,
- Klavier,
- Cembalo,
- zwei E-Pianos,
- ein Orffsches Instrumentarium,
- Blechblasinstrumente,
- Harfe.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (Entgeltgruppe 9 KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, ist Voraussetzung.

Weitere Auskünfte erteilen auf Wunsch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastorin Samone Fabricius, Tel.: 04509 8966 bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Gundel Gollwitzer, Tel.: 04509 2262, die Kreiskantorin Ulrike Meyer-Borghardt, Tel.: 04541 857 716 und der Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **15. Februar 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Berliner Str. 2, 23627 Groß Grönau.

Az.: 30 St. Willehad-Groß Grönau – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon.

Die Luther-Kirchengemeinde ist...

- eine lebendige und moderne Gemeinde im Stadtteil Tungendorf von Neumünster im Herzen Schleswig-Holsteins mit ca. 2600 Gemeindegliedern,
- in einem Stadtteil mit guter Infrastruktur wie z. B. Kindergärten, Grundschulen, Sportverein,
- eine Gemeinde mit ca. 100 ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kooperationspartnerin der Stadt Neumünster für den offenen Ganztagsbetrieb der Rudolf-Tonner-Grundschule Neumünster.

Wir bieten:

- eine unbefristete Anstellung mit einem Stellenumfang von 100 Prozent,
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Unterstützung bei Fort- und Weiterbildung,
- einen offenen und engagierten Kirchengemeinderat und motivierte Mitarbeitende,
- neu renovierte und technisch gut ausgestattete Gemeinde- und Büroräume.

Wir erwarten von der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dass sie bzw. er

- eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus hat,
- eine Fachhoch- oder Bibelschulbildung vorweisen kann,
- Interesse und Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat,
- teamfähig ist, insbesondere im Kontakt mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- eigenständig und verantwortungsbewusst arbeitet,
- den Führerschein der Klasse BE (3) besitzen möge,
- Kenntnisse im Umgang mit PCs und sozialen Medien hat.

Die Aufgaben sind:

- Angebotsentwicklung im Sinne eines ganzheitlichen Familienkonzeptes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Durchführung des Konfirmandenunterrichts gemeinsam mit dem Pastor und Teamern (einjähriges Konfirmandenkonzept),
- Gewinnung, Schulung und geistliche Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Unterstützung in der Offenen Ganztagschule,
- Netzwerkarbeit (z. B. Ev. Jugendallianz),
- Begleitung und Anleitung der FSJ-Kräfte.

Haben Sie Interesse?

Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Nennung Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bis spätestens **31. März 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Pastor Johannes Hacker, Schulstraße 34, 24536 Neumünster.

Gerne können Sie uns auch persönlich kontaktieren:

E-Mail: pastor@lutherkirche-nms.de, Tel.: 04321 265 000.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lutherkirche-nms.de, www.offenerganztagsbetrieb.de.

Az.: 30 Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf – DAR Bk

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neukloster und Zurow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (w/m/d) mit Fachschul- bzw. Fachhochschulabschluss zu besetzen. Gleichzeitig ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ausgeschrieben.

Der Stellenumfang beträgt derzeit 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Die Erweiterung des Stellenumfanges ist in Planung. Die Stelle ist unbefristet. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Unsere 850 Gemeindeglieder freuen sich auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der

- Kinder und Jugendliche, Familien und Erwachsene begleitet, damit sie eine lebendige Beziehung zu Gott aufbauen, sie leben und darin wachsen können,
- selbstständig und im Team unsere Klosterkinder, die Kinderfahrradfreizeit, die Kinderkirchentage, Familiengottesdienste, das Krippenspiel, eventuell die Flötengruppen, die Höhepunkte des Gemeindelebens und Projekte mit den Kindertagesstätten und den Schulen leitet und gestaltet,
- in und über die Gemeinde hinaus offen auf andere Menschen zugeht.

Zum Team gehören die Pastorin bzw. der Pastor, die Gemeindegliedertätige, der Orgelnde Küster, engagierte Eltern und Gemeindeglieder, die sich vielfältig in die Gemeindegliederarbeit einbringen.

Neukloster ist eine lebendige Kleinstadt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Bei uns finden Sie

- eine wald- und seenreiche Landschaft,
- ein Ensemble aus Klosterkirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus, in dem sich Kinder- und Konfirmandengruppen, unsere Seniorinnen und Senioren, der Kirchenchor, Flötengruppen, der Kinokreis und Kreativgruppen treffen,

- alle Schularten, einschließlich der Förderschule mit Schwerpunkt Sehen,
- eine Kita im historischen Propsteigebäude,
- gute Einkaufsmöglichkeiten,
- Arztpraxen, Apotheke,
- vielfältige Freizeitangebote,
- zentrale Lage (A 14, A 20, Schwerin, Rostock, Wismar).

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Wir hoffen sehr, dass unsere Wege uns zusammenführen und Sie bei uns als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge einen Ort finden, an dem Sie mit Freude wirken und sich mit Ihren Gaben einbringen mögen. Machen Sie sich auf! Wir sind gespannt und freuen uns auf Sie.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2019** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neukloster und Groß-Tessin, Kirchstraße 2, 23992 Neukloster.

Nähere Auskünfte erteilen gern die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Ina Wahrig, Tel.: 038 422 260 68, Pastor Jens Krause, Tel.: 038 422 254 51, E-Mail: neukloster@elkm.de und Frau Stephanie Köhn, Tel.: 038 429 448 284.

Az.: 30 Neukloster und Groß-Tessin – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (w/m/d) mit dem Schwerpunkt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Fachhochschulabschluss) zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 75 Prozent.

Die Kirchengemeinden Rödlin-Warbende, Feldberg und Peckatel-Prillwitz arbeiten als Unterregion zusammen und verantworten ihre Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam.

Wenn Sie Lust haben

- die neu geschaffene Stelle als Gemeindepädagogin bzw. als Gemeindepädagoge mit Ihrer Person und dem christlichen Glauben auszufüllen,
- in einem motivierten Team gemeinsam mit einer Pastorin, zwei Pastoren, einem noch nicht vorhandenen Kirchenmusiker, einer weiteren Gemeindepädagogin, einem Küster und einer Sekretärin zu arbeiten,
- in einer neu entstehenden flächengroßen Kirchengemeinde mit vier Seelsorgeeinheiten auf Menschen offen zuzugehen und sie zusammenzuführen,
- gemeinsam mit Kindern und Familien aktiv zu werden und für sie geistliche Angebote zu schaffen,

- auf traditionelle Christenlehregruppen in Feldberg, monatliche Kinderkirchentreffs gemeinsam mit Eltern in Rödlin und auf ein freies Feld in Peckatel,
- überregionale Kinder- und Jugendprojekte mitzugestalten,
- innerhalb der neu zu schaffenden Strukturen eigene Schwerpunkte und Akzente zu setzen,
- in typischen und untypischen Dorfgemeinden im Osten Mecklenburgs zwischen den Naturschutzgebieten Nonnenhof und Feldberger Seen zu leben und zu arbeiten,
- dort Ihre Livebalance zu gestalten, wo andere Urlaub machen – nur 1,5 Stunden von Berlin entfernt,
- Kultur zwischen der Residenzstadt Neustrelitz und Neubrandenburg zu erleben,

dann bewerben Sie sich jetzt und kommen endlich zu uns!

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Ein Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Arbeitsräume, EDV und Lager sind vorhanden.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende, Blankenseer Straße 34, 17237 Blankensee, OT Rödlin.

Auskünfte erhalten Sie bei Pastor Dirk Fey, Blankenseer Straße 34, 17237 Blankensee, OT Rödlin, Tel.: 039 826 768 44, E-Mail: roedlin-warbende@elkm.de oder bei Regionalreferentin Felicitas Rohde-Schaeper, Tel.: 0395 5666 062, E-Mail: felicitas.rohde-schaeper@elkm.de.

Az.: 30 Rödlin-Warbende – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Psychologin bzw. einen Psychologen (m/w/d) oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation für die Leitung der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, wird nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vergütet und ist unbefristet. Es handelt sich um eine Stabsstelle des Kirchenkreisrates. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat. Der Dienstsitz ist Ratzeburg, der Einsatzbereich liegt im gesamten Kirchenkreis.

Dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg gehören 57 Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten, Sozialstationen und Friedhöfen sowie die Dienste und Werke an.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg trägt dafür Sorge, dass Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, sicher davor geschützt sind, Opfer grenzverletzenden Verhaltens bzw. sexualisierter Gewalt zu werden. Dies bezieht sich auf Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Gruppen, Fortbildungen, Kindertagesstätten u. v. a. m. ebenso wie auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Um das im Präventionsgesetz der Nordkirche (www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916) formulierte Ziel zu erreichen, nach dem im Raum der Kirche alle Menschen vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) geschützt sein sollen, hat der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eine Fachstelle eingerichtet, deren vornehmliche Aufgabe darin besteht, kirchliche Träger bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zu unterstützen.

Zur Fachstelle gehören ferner eine Präventionsbeauftragte für Kindertagesstätten in der Propstei Lauenburg (neun Wochenstunden) sowie eine Sekretärin bzw. ein Sekretär (19,5 Wochenstunden). Theologisch beraten wird die Fachstelle vom Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises, einem Pastor.

In der Fachstelle soll vor allem ein Konzept entwickelt und umgesetzt werden, das den Vorgaben des Präventionsgesetzes entspricht. Es soll für die Träger ebenso praktikabel in der Umsetzung wie grundlegend inhaltlich aufgestellt sein. Der Prozess der Schutzkonzept-Implementierung innerhalb des Kirchenkreises soll im Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Fachstelle
- Koordinierung der Präventionsarbeit im Kirchenkreis
- Weiterentwicklung bestehender Präventions- und Interventionsarbeit im Kirchenkreis
- Entwicklung eines auf die Träger des Kirchenkreises adaptierbaren Schutzkonzeptes auf Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes der Nordkirche
- Leitung und Durchführung der Umsetzung der Schutzkonzepte in direkt zum Kirchenkreis gehörenden Bereichen (Kirchliche Dienste, Diakonisches Werk, Kirchenkreisverwaltung, Leitung)
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den einzelnen Trägern des Kirchenkreises
- Controlling der Umsetzung und Evaluierung der Schutzkonzepte
- Durchführung von Präventionsschulungen innerhalb des Kirchenkreises

Ihre Qualifikationen:

- Sie verfügen über fachliche Kompetenz für die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen im benannten Themengebiet.

- Sie können mit Überzeugungsstärke und freundlicher Offenheit das Schutz-Anliegen kommunizieren.
- Sie haben Einfühlungsvermögen sowie pädagogische Kenntnis und Geschick, um die Zusammenarbeit mit den Trägern konstruktiv auszugestalten.
- Sie sind in einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz eingeübt.
- Sie prägen Entwicklungsprozesse durch kommunikative und integrative Kompetenz.
- Sie verstehen sich als Teil eines Teams, sowohl innerhalb der Fachstelle als auch in kirchenkreisweiten und nordkirchlichen Zusammenhängen.

Wir bieten:

- engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Fachstelle
- umfangliche Unterstützung von Leitenden des Kirchenkreises
- einen „Arbeitskreis Prävention“
- ein gut ausgestattetes Büro
- ein neu aufzubauendes Aufgabenfeld mit vielen Möglichkeiten der Gestaltung

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **31. Januar 2019** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889 311, E-Mail: proepstineiben@kirche-LL.de
- Geschäftsführer der Dienste und Werke sowie Präventionsbeauftragter Jochen Schultz, Tel.: 04541 889 325, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Projektstelle einer Flüchtlingsbeauftragten (w/m/d) (75 Prozent) in der Ökumenischen Arbeitsstelle im Zentrum Kirchlicher Dienste, Rostock, zum 1. Juni 2019 neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Person, die Interesse für die Themen weltweite Gerechtigkeit, Menschenrechte, Flucht, Asyl und Integration mitbringt. Wenn Sie bereit sind und Lust haben, gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden diese Bereiche kirchlicher Arbeit vor Ort weiterzuentwickeln, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die bzw. der Flüchtlingsbeauftragte steht zu der biblisch motivierten Grundhaltung, dass Fremde und Menschen in Not des besonderen Schutzes bedürfen. Dabei arbeitet sie bzw. er mit der Flüchtlingsbeauftragten der Nordkirche und mit der Flüchtlingspastorin des Kirchenkreises zusammen. Sie bzw. er kooperiert auch mit dem Regierungsbeauftragten sowie mit weiteren kirchlichen wie nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern. Die bzw. der Flüchtlingsbeauftragte und die Flüchtlingspastorin vertreten sich gegenseitig, sie arbeiten eng zusammen und sie werben mit ihrer Arbeit und Haltung für eine gastfreundliche und offene Einstellung gegenüber Geflüchteten im Kirchenkreis.

Die Beratungsarbeit im Bereich Kirchenasyl wird zwischen den beiden Mitarbeitenden aufgeteilt.

Zu den Aufgaben der bzw. des Flüchtlingsbeauftragten gehören:

- Unterstützung und Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Akteurinnen und Akteuren durch Beratung, Begleitung, Vernetzung, Fortbildungsangebote
- Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden und Gruppen bei Fragen der interkulturellen Öffnung, beim Aufbau einer gastfreundlichen und offenen Gemeinde und bei der Suche nach neuen gemeinsamen Wegen mit Menschen, die sich aktiv selbst beheimaten wollen
- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Kirchenasylen
- Verwaltung des kirchenkreislichen „Fonds für die Arbeit mit Flüchtlingen“, Beratung von Antragstellenden
- Bereitstellung von (pädagogischen) Materialien und Angeboten; Mitarbeit bei öffentlichen Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten im Themenfeld Flucht-Asyl und Integration

Wir erwarten:

- eine positive Einstellung zum christlichen Menschenbild und Offenheit gegenüber kirchlicher Arbeit
- interkulturelle Kompetenz und die Bereitschaft, diese zu vertiefen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und Eigenständigkeit
- Grundkenntnisse kirchlicher Strukturen und Arbeitsweisen
- Bereitschaft zur Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren

- Bereitschaft, sich in Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts einzuarbeiten
- psychische Belastbarkeit

Es handelt sich um eine Projektstelle, die zunächst bis zum 30. September 2020 befristet ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Frau Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19 in 18055 Rostock.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Frau Pastorin Dorothea Strube, Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Tel.: 0381 3779 8750 und Pastorin Anja Fischer, Flüchtlingspastorin, Tel.: 0151 5164 7131.

Unter <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste> finden Sie weitere Informationen zur Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2019**.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Im Rahmen des Prozesses Kirchenkreis 2030 werden die Kirchengemeinden im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sich in insgesamt elf bis zwölf Kirchspiel-Beratungen und Kirchspiel-Prozesse begeben, in denen sie Modelle für ihre zukünftige regionale Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf den Rückgang besetzter Pfarrstellen – entwickeln. Der Kirchenkreisrat (KKR) hat einen Ausschuss zur Koordination und Reflexion der Prozesse eingesetzt. Für die Geschäftsführung des Ausschusses und für die Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden richtet der Kirchenkreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bis Ende 2024 befristete Projektstelle ein, auf die sich Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w/m/d) mit Weiterbildungen in Gemeindeberatung oder Supervision und Organisationsentwicklung oder mit vergleichbaren Kompetenzen und Erfahrungen bewerben können.

Zu den Aufgaben der Projektstelle gehören:

- Organisation und Geschäftsführung für den Kirchenkreisrat-Ausschuss sowie für Untergruppen, die er bilden kann z. B. für den Pfarrstellenplan, die Kirchenkreispfarrstellen, die theologische Begleitung der Prozesse im Kirchenkreis
- Koordination und Begleitung von Kirchspiel-Beratungen oder Kirchspiel-Prozessen im Kirchenkreis; Sammlung und Beratung der Prozess-Leitungen in den Kirchspielen
- exemplarische (Co-)Leitung von Kirchspiel-Prozessen über zwei bis drei Jahre
- Gemeindeberatung
- Konfliktmoderation

- Begleitung der Umsetzung von Modellen der zukünftigen Zusammenarbeit in Kirchspielen

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Projektstelle sollte folgende Erfahrungen und Fähigkeiten mitbringen:

- berufliche Erfahrung in Kirchengemeinden
- Beobachtungsgabe im Hinblick auf Entwicklungen insbesondere im ländlichen Raum
- Kommunikationsfreudigkeit
- Konfliktfähigkeit und Standing in Vermittlungsprozessen
- Erfahrung mit Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung oder vergleichbare Kompetenzen
- Freude an der Entwicklung und Reflexion von kirchlichen Strukturen
- Organisationstalent in der Koordinierung von mehreren Prozessen und Veranstaltungen
- Loyalität gegenüber Anliegen und Ziel des Prozesses Kirchenkreis 2030

Wir bieten der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Projektstelle:

- eine Vollzeit-Anstellung (100 Prozent) in der Bezahlung nach Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) bis Ende 2024
- ein vielfältiges und innovatives Aufgabenfeld in einem Prozess, in dem der Kirchenkreis theologisches und strukturelles Neuland betritt
- die Herausforderung zur Arbeit an Kirchenbild-, Gemeindebild- und Rollenbild-Entwicklungen in den kirchlichen Berufen
- die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, Gruppen, Gremien in vielfältigen praktischen Bezügen und konzeptionellen Fragestellungen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Hilfe im Übergang zu einer Anschlussstelle

Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen zum beruflichen Werdegang senden Sie bitte bis zum **15. Februar 2019** an den Kirchenkreisratsvorsitzenden des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Propst Dr. D. Havemann, Falkenburger Straße 88, 23795 Bad Segeberg.

Nähere Auskünfte zur Projektstelle und Informationen zum Prozess Kirchenkreis 2030 erhalten Sie vom Kirchenkreisrat-Vorsitzenden Propst Dr. Havemann, Telefon: 04551 9636 421, E-Mail: propst.havemann@kirchenkreis-ploe-se.de.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum 1. April 2019 pädagogische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die evangelische Urlauberseelsorge an der Nordseeküste in St. Peter-Ording.

Zu besetzen sind zwei projektbezogen befristete Stellen im Umfang von je 50 Prozent Stellenumfang. Die

erste Stelle ist befristet bis Ende 2024, die zweite Stelle bis Januar 2020.

Die Urlauberseelsorge der evangelischen Kirchengemeinde ist als "Kirche am Urlaubsort" präsent und möchte Ansprech- und Unterstützungspartnerin für Einheimische und Gäste sein. Als einladende, offene und gastgebende Gemeinde regt sie zu einem kommunikativen Miteinander an und trägt zur Erholung von Körper, Geist und Seele bei. Die Arbeit der Kirche am Urlaubsort findet in guter Zusammenarbeit mit der Tourismuszentrale St. Peter-Ording und mit der katholischen Kirche am Ort statt.

Für beide Stellen wird eine Erzieherin bzw. ein Erzieher gesucht, die bzw. der freundlich, offen und kommunikativ ist und gerne mit Menschen unterschiedlichen Alters (von Kindern bis zu Seniorinnen und Senioren) zusammenarbeitet und Freude an der Auseinandersetzung mit biblischen und religiösen Themen hat.

Bei der zweiten Stelle handelt es sich um eine Musikprojektstelle, in der nach eigenen Fähigkeiten und Interessen ein mobiles, generationsübergreifendes musikalisches Angebot für Urlauberinnen und Urlauber entwickelt und durchgeführt werden soll. Daher werden für diese Stelle musikalische Fähigkeiten, Motivation und Kreativität vorausgesetzt.

Wir bieten:

- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

- Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL
- Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)
- Möglichkeit der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Absicherung der Berufsunfähigkeit) durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers

Bitte nehmen Sie in Ihre Bewerbungsunterlagen einen Hinweis auf Ihre Kirchenmitgliedschaft auf. Unter Berücksichtigung der Regelungen des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind insbesondere Männer zu einer Bewerbung aufgefordert.

Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie unter www.kircheamurlaubsort.de bei Diakonin Andrea Streubier, Leiterin der Urlauberseelsorge in St. Peter-Ording, Telefon: 04863 2787 und bei Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Telefon: 04671 6029 990.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2019** zu richten an Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenkreis Nordfriesland, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, oder per E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Herbst 2018 haben bestanden:

Julia Ahmed, Dr. Anna Cornelius, Jonas Goebel, Christian Gründer, Juliane Handik, Dr. Emilia Handke, Hans Hillmann, Andy Hoth, Dr. Birge-Dorothea Pelz, Christian Pieritz, Linda Pinnecke, Christoph Radtke.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Landesbischof Gerhard Ulrich.

Schwerin, 21. November 2018

Landeskirchenamt
de Boor

Az.: NK 414.03-H 2018 – P Bo

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Karin Ott zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 12. März 2019 die Pastorin Lisa Schwetasch, Brad Bramstedt, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 die Wahl der Pastorin Heike Braren, Olderup, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. März 2019 die Wahl des Pastors Frank Menke, Trappenkamp, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2018 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Dr. Rinja Müller, Schenefeld, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 16. Januar 2019 bis einschließlich 15. Januar 2020 der Pastor Wolfgang Glöckner in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 der Pastor Friedrich Kleine, Lübeck, zum Pastor der 9. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2021 bis einschließlich 31. Juli 2023 die Pastorin Gabriele Mayer, zur Pastorin der 14. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2026 der Pastor Christian Möring, in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Ev. Stiftung Alsterdorf (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2021 die Pastorin Katharina Seuffert, Neubrandenburg, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Seelsorge in Alten- und Pflegeeinrichtungen in Neubrandenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 30. Juni 2019 der Pastor Georg Warncke, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bis einschließlich 28. Februar 2027 der Pastor Dr. Christian Wolmann in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene – Amt des Direktors;

mit Wirkung vom 1. September 2019 bis einschließlich 31. August 2025 der Pastor Gottfried Zobel, Burg Stargard, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für pfarramtliche Vertretungsdienste in Mecklenburg-Ost (erneute Berufung).

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Pastor Thomas Hirsch-Hüffel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Pastor Christoph Stegmann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Pastorin Heike Spiegelberg.

Verstorben im Amt:



Pastorin
Regine Sabrowski

geboren am 1. August 1957 in Lübeck
gestorben am 16. August 2018 in Eutin

Regine Sabrowski wurde am 11. Mai 1986 in der Peter-Pauls-Kirche in Hohenwestedt ordiniert.

Ihren Probendienst absolvierte sie mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in der Kirchengemeinde Hohenwestedt. Zum 1. Oktober 1990 wurde sie in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen und Inhaberin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Regine Sabrowski.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Jürgen Christophersen

geboren am 11. April 1939 in Sterup
gestorben am 31. Oktober 2018 in Schleswig

Jürgen Christophersen wurde am 23. April 1967 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Esgrus. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 wurde er in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers übernommen. Mit seiner Rückkehr in die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in das Amt des Leiters der Fachschule für Heilerzieher der Stiftung Alsterdorfer Anstalten berufen. Die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1991. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. April 2002 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Christophersen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dieter Bernard

geboren am 5. Juli 1942 in Kreuzburg/
Oberschlesien
gestorben am 11. November 2018 in Flensburg

Dieter Bernard wurde am 31. Oktober 1971 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in Flensburg-Mürwik. Ab 1. Oktober 1972 wurde er Militärseelsorger in Flensburg. Mit Wirkung vom 1. November 1981 wurde ihm im Rahmen der Militärseelsorge das Ev. Pfarramt I bei der Zerstörerflottille in Kiel zugewiesen. Im Oktober 1984 wechselte Pastor Bernard dann in die Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums und wurde Pastor in Papua-Neuguinea. Er war dort zunächst Bezirksmissionar im Madang-Distrikt bevor er dann 1999 Dozent in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea wurde. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. April 2003.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dieter Bernard.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Georg Born

geboren am 14. März 1928 in Hamburg
gestorben am 19. November 2018 in Flensburg

Dr. Georg Born wurde am 18. Oktober 1956
in Kiefersfelden ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April 1967 wurde er in
den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schles-
wig-Holsteins übernommen und ihm die Pfarr-
stelle in der Dänischen Volkskirche in Haders-
leben übertragen. Er blieb Inhaber dieser
Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ru-
hestand, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1976
erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Pastor Dr. Born.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i. R.
Gunter Sponholz

geboren am 23. Dezember 1929 in Neudamm
gestorben am 16. November 2018 in Neu-
münster

Gunter Sponholz wurde am 20. April 1958 in
Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pas-
tor in der Kirchengemeinde Eichede. Mit Wir-
kung vom 1. April 1968 wurde ihm die
3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhö-
ved mit dem Dienstsitz in Trappenkamp über-
tragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis
zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit
Wirkung vom 1. Januar 1992 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland erinnert sich dankbar an den
Dienst von Pastor Sponholz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2019: Do., 10. Januar 2019,

für die März-Ausgabe 2019: Fr., 8. Februar 2019,

für die April-Ausgabe 2019: Fr., 8. März 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

